This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

110. a.
299.

6000099451Y

Ueber die

Einsegnung der Leichen.

Von

Dr. **Wilhelm Otto,**

Kirchenrathe, Director des theologischen Seminars und
Decan zu Herborn.

(Als „Denkschrift des Herzogl. Nass. evangel.-theol. Seminiars zu Herborn für das Jahr 1858.“)

Wetzlar,
Verlag von G. Rathgeber.
1858.

Ho. a. 299.

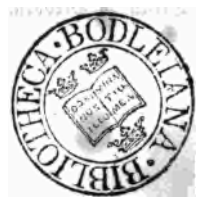
BIBLIOTHECA BODLEIANA

Ueber die Einsegnung der Leichen.

1.

In der „Liturgie bei dem öffentlichen Gottesdienste der evangelisch-christlichen Kirche in dem Herzogthume Nassau. Wiesbaden 1843" ist bezüglich der Begräbnißfeier unter Anderem angeordnet, daß während der Zuwerfung des Grabes ein Begräbnißlied angestimmt werde, worauf der Geistliche die Einsegnungsworte sprechen und dann die Trauerversammlung mit dem Segen entlassen solle. Die Einsegnungsworte selbst, welche die Agende vorschreibt, sind folgende:

„Du bist Erde und sollst zur Erde werden, davon du genommen bist;
„aber Jesus Christus, der Lebensfürst, wird einst sprechen: Ich sage dir,
„stehe auf. Schlafe im Frieden, du Todter (Todte) Gottes! Friede mit
„deiner Asche! Höherer Friede mit dem unsterblichen Geiste, der in diesem
„Leibe des Todes gewohnt hat! Saat von Gott, verweslich und in
„Schwachheit gesäet, stehe einst auf unverweslich, in Kraft und Herrlich-
„keit! Ich segne dich ein zur Grabesruhe, ich segne dich ein zur Auser-
„stehung des Lebens im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des
„heiligen Geistes! Amen."

Nach Kliefoth[1]) ist die Nassauische die erste und unter den eingeführten die einzige Agende, welche die Einsegnung der Leichen hat. Außer ihr sollen es nur noch die „Agende für christliche Gemeinden des lutherischen Bekenntnisses von W. Löhe. Nördl. 1844", die „Agende der Hannover'schen Kirchenordnungen. Hannover 1852" und die „Agende für die evangelisch-lutherische Kirche in Baiern. 3. Aufl. München 1852" sein, welche dergleichen haben, nachdem schon früher die Praxis sich eine Menge von Formeln für diese Einsegnung geschaffen habe.

Die Agende von Löhe hat als Einsegnungsspruch:

„Nachdem es dem allmächtigen Gott gefallen hat, die Seele unseres lieben „Bruders zu sich zu nehmen, segnen wir seinen Leib in Gottes Acker, „Erde zur Erde, Asche zur Asche, Staub zum Staube, in sicherer und ge„wisser Hoffnung der Auferstehung zum ewigen Leben durch unsern Herrn „Jesum Christum, welcher unsern nichtigen Leib verklären wird, daß er „ähnlich werde seinem verklärten Leibe, nach der Wirkung, durch welche „er kann auch alle Dinge ihm unterthänig machen."

(In der vor mir liegenden 2. Auflage von 1853, 1. Thl., findet er sich nicht. Ich führe ihn nach der Angabe Kliefoth's an.)

Die Agende von Petri hat S. 81:

„Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen. „Weil es dem Herrn über Leben und Tod gefallen hat, die Seele dieses „unseres Bruders aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, so segnen wir dieß „Gebein zu Gottes Acker; Erde zur Erde, Asche zur Asche, Staub zum „Staube. Gott der Vater, der es geschaffen, Gott der Sohn, der es er„löst, Gott der heilige Geist, der es geheiligt hat, bewahre dieses Gebein „in Frieden zur Auferstehung des Lebens! Amen."

Kürzen die Agende für die evangelisch-lutherische Kirche in Baiern, S. 346:

„Von Erde bist du genommen, zur Erde sollst du werden. Der Herr Je„sus wird dich auferwecken am jüngsten Tage. Ich segne dich ein zu

---

1) Kliefoth, Liturgische Abhandlungen. I. S. 319.

„deiner Ruhe im Namen des dreieinigen Gottes, des Vaters, des Sohnes
„und des heiligen Geistes! Amen.“,

welchen Einsegnungsspruch übrigens schon die erste Auflage von 1836 hat.

Außer diesen führt Kliefoth die Segnungssprüche der Württembergischen Agende an: [2])

„Von Erde bist du genommen, zur Erde sollst du werden. Deinen Leib
„wird der Herr Jesus Christus auferwecken an seinem großen Tage. Dei-
„nen Geist aber befehlen wir in die Gnade und Barmherzigkeit Gottes
„um seines Sohnes, unseres einigen Heilandes und Fürsprechers willen.
„Amen.“

Desgleichen den daselbst S. 543 gegebenen:

„Nun denn, meine Geliebten, weil es dem allmächtigen Gott nach seiner
„Weisheit gefallen hat, die Seele dieses unseres abgeschiedenen Mitchristen
„zu sich zu nehmen, so bestatten wir hier seinen Leib und übergeben die
„Erde der Erde, den Staub dem Staube. Der Herr, unser Gott, ver-
„leihe unserm in Christo entschlafenen Mitbruder eine sanfte Ruhe! Er
„lasse ihm leuchten das ewige und wahre Licht. Er schenke ihm am jüng-
„sten Tage eine selige Auferstehung zum himmlischen Leben in Christo Jesu,
„unserm Herrn! Amen.“

Füglich läßt sich auch der daselbst S. 592 befindliche Einsegnungsspruch hierher ziehen, mit welchem am Schlusse des Gebetes bei dem Abschiede von dem alten Gottesacker alle auf denselben Beerdigten eingesegnet werden:

„Bis zu jenem Tage ruhet in Frieden, ihr Entschlafenen des Herrn! Der
„Herr, vor dem ihr lebet, segne euch und behüte euch! Der Herr lasse
„sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig! Der Herr erhebe
„sein Angesicht auf euch und gebe euch seinen ewigen Frieden! Amen.“

Ist auch in den beiden ersten Sprüchen der Württembergischen Agende das Wort „segnen“ nicht gebraucht, wie in den voranstehenden, so ist doch der erstere in der

---

2) Kirchenbuch für die evangelische Kirche in Württemberg. 2. Thl. 2. Aufl. S. 539.

Form eines Segensspruches gehalten; daß aber in den beiden andern, in letzterem theilweise, der Spruch in Form einer Fürbitte auftritt, begründet nach meinem Begriffe des Segnens keinen wesentlichen Unterschied von einem Segensspruche. Aehnliche Fürbitten enthalten auch die Gebete bei Todesanzeigen und Begräbniß in Stier's Privat-Agende. So namentlich das aus der Rheinischen Provinzial-Agende aufgenommene Begräbnißgebet (S. 304) die Stelle:

„Erfreue nun diese Seele vor deinem Throne unter der Anzahl vieler „tausend mal tausend Engel und Auserwählten und laß den Leib bis zu „seiner Auferstehung sanft ruhen in seinem Grabe."

Nachdem sich früher schon Harms [3]) entschieden gegen die Einsegnung der Leiche ausgesprochen hatte, haben sich neuerdings in demselben Jahre und Monate unabhängig von einander zwei Stimmen nicht minder stark gegen sie erhoben, Ebrard [4]) und Kliefoth. [5]) Besonders ausführlich geht Kliefoth auf den Nachweis ihrer Unzulässigkeit ein. Hören wir ihn.

2.

Aus der geschichtlichen Betrachtung der Agenden ergibt sich ihm, daß erst in die Begräbnißformulare der neueren Zeit die kirchliche Fürbitte für die Verstorbenen und die Einsegnung der Leichen, welche die frühere Zeit der evangelischen Kirche nicht kenne, eingetreten seien. Wenn hier die Fürbitten für Verstorbene, sei es auch noch nicht beim Begräbnisse, so doch bei den Danksagungen für die Todten nach der Predigt, erst dem achtzehnten Jahrhunderte und zwar auch da noch nicht den Agenden, sondern der Uebung zugeschrieben werden, so ist dagegen zu bemerken, daß sie bereits dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte nicht fremd waren. So hat die Pommer'sche Agende von 1563 [6]) in der Formel zur Ankündigung des Begräbnisses die Stelle:

---

3) Harms, Pastoraltheologie. II. S. 356 ff.

4) Ebrard, Vorlesungen über pract. Theologie. §. 157.

5) Kliefoth, Liturgische Abhandlungen. 1. Thl., in dem Abschnitte: vom Begräbnisse.

6) S. *Daniel*, Codex litarg. eccl. universalis in epitomen redactus. II. S. 472.

„Sine Seele willen wi Gade beueelen, unde nicht twiuelen, se si in der „vorſamlinge der utherwelden bi Chriſto Jeſu.“

Ebenſo enthält die Braunſchweigiſche Agende von 1657 [7]) in dem „Andächtig Gebät zu Gott dem Vater, Wen der Kranke verſchiden iſt“ die Stelle:

„Wyr zweifeln nicht, du werdeſt unſer verſtorbenen angehörigen Chriſtlichen „Perſoon mit deiner Gnade und Trooſt, bis in den Toot beigewohnet, „und dy Seele, bis in das ewige Läben gefürt haben: darüber Wyr auch „deine Güte und tröſtliches Amt von Herzzen preiſen, und demüthiglich „bitten, du wolleſt täglich verklären dy ſeelige Ruhe der aus„erwelten Seelen, damit wyr über dero Hinfaart getröſtet, zu einer „ſeligen Nachfaart aufgemuntert, und in allen Leiden frölich gemacht „werden.“

Kann Kliefoth der Fürbitte für die Todten nicht das Wort reden, ſo erklärt er ſich noch entſchiedener gegen die Einſegnung der Leichen. Es wird zugegeben, daß die Kirche an den Gräbern der Ihrigen durch den Mund ihres Dieners etwas zu erklären habe und zwar das, daß der zu begrabende Leib ein Samenkorn, das Begraben ein Säen, das Grab ein Acker der Auferſtehung ſei, wie denn unſere alte Kirche das auch immer gefordert habe. Dieſe Erklärung aber ſei nicht ein Drittes neben den alten Beſtandtheilen des Begräbniſſes, neben Proceſſion und Verkündigung des Wortes, ſondern nur ein Beſtandtheil der letzteren, welche auch nach den alten Liturgieen die Anweſenden der Auferſtehung des Leibes verſichern ſoll. Aber es müſſe gegen Petri, welcher der Einſegnung der Leichen nur den Sinn einer ſolchen Erklärung gibt, in Abrede geſtellt werden, daß die Form der Segnung eine angemeſſene Form der Erklärung ſei, vielmehr ſei zu behaupten, daß die Anwendung dieſer Form ſehr mißleitend wirken müſſe und die Einſegnung der Leichen als unſtatthaft zu beſeitigen ſei.

3.

Zur Begründung deſſen wird auf den Begriff der Segnung zurückgegangen.

---

7) Daſelbſt, S. 468.

Darüber heißt es an einem andern Orte[8]): „Einsegnen, im Namen Gottes, des „Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes einsegnen, ist nicht ein bloßes Beten „und Fürbitten oder Gutes wünschen, wie wenn ein Vater seinen Sohn segnet, son„dern ein Thun der Kirche, und zwar dasjenige Thun der Kirche, da sie Segens„worte, die im Worte Gottes für bestimmte, von Gott gesetzte Verhältnisse, Dinge, „Personen gegeben sind, in ihren Mund nimmt, durch ihr Gnadenmittelamt dieselben „auf solche Personen legt, welche in den betreffenden Fall treten, und dadurch das „göttliche Stiftungswort an diesen Personen vollzieht. So segnet die Kirche mit „Recht die Gemeinde, denn die Gemeinde ist von Gott gestiftet, mit Pflicht und „Verheißung begnadet, und das Segenswort, mit welchem das Volk Gottes gesegnet werden soll, ist seit 4. Mos. 6, 24. gegeben. Aber darum ist solch Segnen „auch nicht ein bloßes Beten und Wünschen, sondern ein Thun an der Gemeinde, „fruchtbar an Jedem in ihr, der es zu Herzen nehmen will. So segnet die Kirche „mit Recht Pastoren, Könige ein, denn alle diese Aemter sind von Gott gesetzt und „haben ihre Stiftungs- und Segensworte, die die Kirche auf ihre Lippen nehmen „kann, um den Segenswillen Gottes an diesen Personen auszurichten. Aber Eisen„bahnen und Zuckerfabriken segnet die Kirche nicht ein, und wenn sie ihre Aufgabe „recht versteht, auch keine Glocken und Lichter und Häuser. Bei dem Allen kann sie „gewiß beten und bitten, aber nicht segnen, nicht im Namen Gottes handeln und „thun, denn sie hat keinen Befehl dazu und kein Wort dafür. Die Kirche kann aber „nichts thun, das ihr nicht im Worte Gottes befohlen und gegeben ist." Wo es sich um die Frage nach der Einsegnung der Leichen handelt, da heißt es[9]): „Segen „ist unter allen Umständen eine Gabe Gottes. Anders faßt die alte Sprache das „Wort Segen nie, versteht nie darunter bloß das, daß ein Mensch dem andern et„was Gutes wünscht; selbst wenn ein Vater seinem Kinde seinen Segen gibt, ist nur „das darunter zu verstehen, daß er von Gott her Gutes auf sein Kind herabbetet „und nicht, daß er ihm Gutes wünscht. Erst die moderne, gottentleerte Redeweise

8) Kliefoth, i. a. W. in dem Abschnitte: Die Einsegnung der Ehe. S. 5 ff.
9) Derselbe, i. a. W. S. 325 ff.

„braucht Segnen für Gutewünſchen, und Segen für Wohlſein überhaupt, — ein „Mißbrauch heiliger Worte, in welchen die Kirchenſprache nimmer eingehen darf. „Demnach heißt Segnen: einem Menſchen von Gott her ein für ihn gemachtes Gna„dengut durch Wort und Gebet zueignen. Und gar kirchliches Segnen, Segnen „durch das Amt des göttlichen Wortes, im Namen Gottes, des Vaters und des „Sohnes und des heiligen Geiſtes Segnen geſchieht, indem die Kirche ein von Gott „in ſeinem Worte gegebenes beſtimmtes Segenswort durch das Amt des Wortes auf „betreffende Menſchen legt zu der Folge, daß nun an ihnen und mit ihnen wird, „was das göttliche Segenswort ſagt. Kirchliches Segnen ſetzt alſo voraus ein be„ſtimmtes Segenswort in Gottes Wort, das auf Menſchen gelegt werden kann; „ferner Menſchen, die in dem Stande ſind, geſegnet und insbeſondere mit dieſem „Segen geſegnet zu werden; weiter eine, entweder auf directen göttlichen Befehl oder „auf eine allgemeinere göttliche Ordnung ſich ſtützende Ermächtigung für die Kirche, „ſolchen Segen auszutheilen. Und iſt dieß Alles vorhanden, ſo wirkt dann auch „ſolche kirchliche Segnung, wie alle Wortaustheilung unter allen Umſtänden Etwas, „immer ein objectives Verhältniß, das freilich an Verſchiedenen Verſchiedenes thut, „nämlich an dem Ungläubigen Fluch, weil er in den göttlichen Segen nicht eingeht, „und an dem Gläubigen die Erfüllung des Segens. Dem entſpricht z. B. die Co„pulation, die Eheſegnung. Da ſind beſtimmte göttliche Segensworte im Worte „Gottes; da ſind Menſchen, für welche dieſe Segensworte geredet und gegeben ſind; „da iſt der Befehl an die Kirche, daß ſie die Creatur, alſo auch die creatürliche Ehe, „heiligen ſoll durch Gottes Wort und Gebet. Und weil das Alles vorhanden iſt, „ſo wirkt die kirchliche Eheſegnung auch unter allen Umſtänden Etwas, es wird eben „immer eine Ehe, und zwar, wenn die betreffenden Menſchen ſich im Unglauben „mit dem durch den göttlichen Eheſegen über ſie geſetzten objectiven Verhält„niſſe in Widerſpruch ſetzen, eine fluchbeladene Ehe, und wenn ſie im Glauben den „Segen Gottes ergreifen und die damit geſchaffene objective Ordnung halten, auch „eine bis in das ewige Jeruſalem geſegnete Ehe. Auch an der Ordination wieder„holen ſich alle dieſe Momente, weil ſie nach einer Seite hin Einſegnung iſt.“

Faßt man das Geſagte kurz zuſammen, ſo iſt eine kirchliche Segnung da, wo 1) ein beſtimmtes Gotteswort vorhanden iſt, das auf Menſchen gelegt werden kann;

Dienſt der Kirche beſchaffen wolle, ſeien Glaube, Liebe, Hoffnung, Heiligung der Perſon und des Lebens und der Creaturen, z. B. der Ehe, des Berufes, des Standes u. ſ. w., und damit dieſe Dinge werden, ſolle die Kirche in dieſem Leben an den Lebenden die Gnadenmittel handeln. Aber an den Verſtorbenen ſeien dieſe Dinge nicht mehr zu beſchaffen, noch ſeien die der Kirche dafür gegebenen Gnadenmittel dafür die Mittel. Gott habe der Kirche alſo weder Kraft, noch Befehl gegeben, die Auferſtehung in's Werk zu richten, ſondern wolle ſolches ſelbſt beſchaffen. Es werde darum, wenn wir die Verſtorbenen ſegnen, daß ſie auferſtehen, etwas eben ſo Leeres gethan, als wenn wir die Sonne ſegnen wollten beim Niedergange, daß ſie wieder aufgehe, und den abnehmenden Mond, daß er wieder zunehme. Wir hätten bei dieſen Werken Gottes eben nichts zu thun, als in ſie einzugehen dadurch, daß wir den Staub zum Staube legen und die Seele Gott befehlen, beides allerdings mit der Hoffnung und Erklärung, daß ſich beides wieder zuſammenfinden werde, aber nicht mit dem Anſpruche, daß wir ſolches durch unſer ſegnendes Thun herbeiführen oder fördern wollten. Darum wirke denn auch die Einſegnung der Todten nichts. Die Einſegnung mache unter allen Umſtänden eine Ehe, und wenn eine Ehe nicht geheiligt werde durch Gottes Wort und Gebet, ſo werde keine chriſtliche Ehe. Die Ordination mache unter allen Umſtänden den Paſtor, und wem das Mandat des Gnadenmittelamtes nicht übertragen werde, werde kein Träger desſelben. Aber die Einſegnung des Todten erwirke gar nichts, und wenn ſie nicht vorgenommen werde, ſo unterbleibe gar nichts, ſondern Alles komme in dem einen wie in dem andern Falle, wie Gott es wolle. Oder wollte man, fragt Kliefoth weiter, ſich ein Herz faſſen, zu ſagen: „Wenn man mit der Baier'ſchen Agende die Leiche zur Grabesruhe ſegnete, ſo ſchliefe ſie ruhig, und ſonſt nicht? Oder wenn man mit der Naſſauiſchen Agende die Leiche zur Auferſtehung des Lebens ſegnete, ſo ſtände ſie zum Leben auf, ſonſt nicht?“

Wolle man das Segnen der Kirche gelten laſſen, was es gelte und ſonſt allenthalben gelten müſſe, ſo ſei es auf die Verſtorbenen nach allen Seiten unanwendbar. Wolle man aber dennoch die Leichen ſegnen, ſo müſſe man dann unter Segnen in dieſem Falle etwas Anderes, als ſonſt verſtehen, ſeinen Begriff entleeren und es gleichbedeutend mit „Gutes Wünſchen“ oder „Erklären“ und dergleichen nehmen. Dieß nun führt den Gegner der Einſegnung auf die praktiſche Gefährlichkeit der-

ſelben. Niemals, ſagt er, werde die Gemeinde annehmen, und niemals werde man die Gemeinde lehren dürfen, daß, wenn die Kirche durch ihr Amt des Wortes im Namen der heiligen Dreieinigkeit, vielleicht auch mit der Petri'ſchen Agende unter Bezeichnung mit dem Kreuze ſegne, dieß eben nichts, als eine Erklärung oder ein Ausdruck für gute Wünſche und dergleichen ſei, daß es kein Handeln ſei, keinen Effect habe, keine Wirkung hervorbringe, ſondern die Gemeinde werde ſtets und mit Recht das Segnen der Leichen in Parallele bringen mit den andern kirchlichen Segnungen, und wie ſie wiſſe, daß ſie dem, der den Segen zu Herzen nehme, wirklich Segen ſchaffen, ſo werde ſie ſich's nicht nehmen laſſen, daß auch die Segnungen der Leichen etwas ſchaffen müſſen. Wiſſe nun die Gemeinde nicht beſtimmt dabei zu ſagen, was ſie wirken und nützen, wie man denn dieß niemals nachzuweiſen vermögen werde, ſo werde ſich die Gemeinde irgend eine ihr möglich ſcheinende Wirkung davon ausdenken. Die Einführung derſelben werde auf der einen Seite die Gemeinde in die Irrthümer verführen, als ob die Kirche diesſeits an den Verſtorbenen handeln könne und als ob das kirchliche Handeln und Segnen ex opere operato, magiſch, wirke, denn beides liegt wirklich im Segnen der Leiche, und außerdem werde ſich die Gemeinde ergrübeln, was wohl durch dieſen Segen gewirkt werden könnte, und werde in Bälde die Grabesruhe oder die Auferſtehung oder die Seligkeit von dieſem Segen abhängig denken. Dieſe Folgen ſcheinen ihm ſo ſelbſtverſtändlich und unausbleiblich, daß er ſich nicht ſcheut zu behaupten, wenn dieſer Gebrauch fünfzig Jahre lang in unſern Kirchen in Uebung geſtanden hätte, ſo würden wir in unſern Gemeinden ganz andere Vorſtellungen von kirchlichem Handeln und Segnen einerſeits und von Auferſtehen und Seligwerden anderſeits vorfinden. — Es ſei nichts gefährlicher, als wenn die Kirche Gebräuche hinſtelle und Handlungen vornehme, von welchen ſie ſelbſt nicht klar zu ſagen wiſſe, was ſie ſollen und wollen, ſondern den Gemeinden überlaſſe, ſich eine Bedeutung dazu zu ſuchen. Bei dem Begräbniß namentlich ſei dieß gefährlich, da deſſen Natur es mit ſich bringe, daß ihm mehr, als andern kirchlichen Handlungen viele in chriſtlichen und geiſtlichen Dingen ganz unwiſſende Leute in ungewöhnlich erregten Stimmungen und mit der Neigung zu flüchtiger Beſchäftigung mit dieſen Dingen gegenübertreten. Und es ſei doppelt gefährlich, grade bei dem Begräbniſſe Etwas zu thun, was den Schein einer Wirkung

ex opere operato an ſich haben könnte, denn wie Vielen wäre es wohl ein ſehr geſundenes Ding, wenn die Seligkeit oder was daran hänge, ſo durch eine Operation an der Leiche nachträglich befördert werden könnte. Aus dieſem Grunde wird zum Schluſſe die Vermahnung hinzugefügt: „Wenn ſich die Segnung der Leiche nicht als wirkliche Segnung, als kirchliche Handlung halten läßt, ſo verſuche man auch nicht, ihr, weil ſie nun einmal da iſt und manchen Leuten gefällt, einen unſchuldigen Sinn unterzulegen und eine ungefährliche Deutung zu geben. Denn die mit Recht ſtets realiſtiſch denkende und verfahrende Gemeinde wird ſich nie an dieſe ſpiritualiſirenden Deutungen kehren, ſondern ihre eignen ernſthaft groben Deutungen machen. Wir können daher nur auf das dringendſte ermahnen, die Paſtoren, daß ſie dieſen von der ganzen Kirche nicht gekannten Gebrauch unterlaſſen, und die Kirchenregierungen, daß ſie ihn unterſagen, indem wir hier noch ernſtlicher, als bei der Fürbitte für die Todten auf das Wort Chemnitzens zurückkommen: Sed tamen quorsum tandem evadant illa, quæ sine scriptura licet non mala pietatis specie instituuntur et suscipiuntur, hæc ipsa purgatorii historia ostendit.“

5.

Es war nöthig, dieſe Beweisführung Kliefoth's für die Unſtatthaftigkeit der Einſegnung der Leichen vollſtändig anzuführen, weil nur ſo der Begriff des Segnens, von welchem ſie ausgeht, deutlich hervortritt. Auf dasjenige, was über die praktiſche Gefährlichkeit „des Dings“ — man ſollte doch ein kirchliches Thun nicht ein „Ding“ nennen — ſelbſt dann, wenn man dieſe Segnung beibehalte und ihr den Sinn „Gutes wünſchen“ oder „Erklären“ unterlege, geſagt iſt, glauben wir, ausführlich nicht eingehen zu müſſen. Es wird genügen, darauf zu bemerken, daß, wenn ſich die Segnung der Leiche überhaupt nicht als unzuläſſig nachweiſen läßt, die Möglichkeit von Mißverſtändniſſen bezüglich ihrer Bedeutung nicht gegen ihren Gebrauch geltend gemacht werden kann. Wie bei manchen Lehren des Chriſtenthums und andern Handlungen der Kirche, die ebenfalls Mißverſtändniſſen unterworfen ſind, ſo iſt es auch hierbei einfach Sache des Lehramtes, durch angemeſſene Unterweiſung im Jugendunterricht, Predigt und Seelſorge die richtige Bedeutung zum Verſtändniſſe und zur Anerkennung zu bringen. Sind es nicht ſelbſt Grundlehren des Chriſtenthums, welche

bedenklichen Mißverständniſſen ausgeſetzt ſind? Man denke an die Artikel von dem natürlichen Verderben, von der Gnade, von der Sündenvergebung, von der Wirkſamkeit des heiligen Geiſtes und andere. Soll man deßwegen, weil ſie mißverſtanden und praktiſch gefährlich werden können, von ihnen ſchweigen? Man denke, was die Handlungen der Kirche betrifft, insbeſondere an die Verwaltung der heiligen Taufe und des heiligen Abendmahls, an die Abſolution. Es iſt bekannt, welche unrichtige und zum Theil bedenkliche Anſichten von ihnen verbreitet ſind. Man wird gewiß nicht den Rath geben, ſie um deßwillen außer Gebrauch zu ſetzen.

Wenn man meines Erachtens mit der praktiſchen Gefährlichkeit der Einſegnung der Leichen nicht gegen ſie aufkommen kann, ſo fragt es ſich — und darauf kommt es hier weſentlich an, — ob ſie ſich mit dem Begriffe der kirchlichen Segnung vertrage. Unter den Begriffen, hinſichtlich deren eine nicht geringe Verwirrung herrſcht, nehmen die mit einander verwandten der kirchlichen Weihungen und Segnungen eine vorzügliche Stelle ein. Es iſt erſtaunlich, wie häufig beide mit einander verwechſelt und Weihungen genannt werden, was Segnungen, und Segnungen, was Weihungen ſind, aber auch wie verſchieden jede von beiden nach ihrer Bedeutung beſtimmt wird. Darum iſt es nicht wohlgethan, ſo ohne Weiteres, wie in der angezogenen Abhandlung vom Begräbniſſe geſchieht, einen Begriff der kirchlichen Segnung als den allein richtigen hinzuſtellen, was anderwärts darüber gedacht und geſagt worden iſt, völlig unbeachtet zu laſſen und die Entſcheidung zu geben, die Einſegnung der Leichen laſſe ſich als wirkliche Segnung, als kirchliches Handeln, nicht halten. Es iſt nicht recht von denen, die unter dem Segnen etwas Anderes verſtehen, als es die Abhandlung darſtellt, zu ſagen, daß ſie den Begriff des Segnens entleeren und es gleichbedeutend mit „Gutes wünſchen" oder „Erklären" und dergleichen nehmen. Es iſt unbillig, denen, welche der Einſegnung der Leichen das Wort reden und ſie ausüben, zuzutrauen, ſie thäten es, weil ſie nun einmal da ſei und manchen Leuten gefalle, und ſie zu ermahnen, daß ſie es nicht verſuchen, ihr deßwegen einen unſchuldigen Sinn unterzulegen und eine gefährliche Deutung zu geben.

Was mich beſtimmt, in die diesjährige Denkſchrift unſeres Seminars ein Wort für die Einſegnung der Leichen niederzulegen, iſt keineswegs der Umſtand, weil ſie nun einmal in unſerer Naſſauiſchen Agende vorkommt und in unſere Gemeinden eingelebt iſt, und die

Absicht, ihr deßwegen einen unschuldigen Sinn unterzulegen und eine ungefährliche Deutung zu geben. Es geschieht vielmehr hauptsächlich darum, weil ich es nicht für undienlich halte, den Begriff der kirchlichen Segnung einer weiteren Besprechung zu unterziehen und denjenigen meiner Amtsbrüder, für welche zunächst unsere Denkschriften bestimmt sind, Veranlassung zu geben, den Gegenstand auch von einem andern Gesichtspunkte aus in das Auge zu fassen. Insbesondere theile ich nicht die anderwärts[10]) ausgesprochene Ansicht, daß Kliefoth überzeugend nachgewiesen habe, das Einsegnen der Leichen sei überhaupt vom Uebel, mindestens sehr erheblichen Bedenken unterworfen. Hat die liturgische Abhandlung, welche mich dazu veranlaßt, in Manchen von ihnen Bedenken erregt und ihre Schlußermahnung an die Pastoren, diesen Gebrauch zu unterlassen, sie seinem kirchenordnungsmäßigen Bestande bei uns gegenüber in Verlegenheit gesetzt, so tragen diese Blätter vielleicht bei, ihre Bedenken zu heben und dem kirchenordnungsmäßig Bestehenden auch die persönliche Anerkennung seiner inneren Berechtigung und seiner Zulässigkeit in dem christlichen Gottesdienste zu widmen, so daß sie, was ihnen amtlich obliegt, auch mit innerer Zustimmung vollziehen. Bevor ich jedoch zu der deßfallsigen Besprechung der angeregten Frage übergehe, gebe ich noch, was von anderer Seite gegen den fraglichen Gegenstand eingewendet worden ist.

6.

Es hat sich nämlich, wie bereits oben erwähnt worden ist, schon früher Harms gegen die Einsegnung der Leichen erklärt. „Der Segen, sagt er, der Segen mit „dich und du ist durchaus sinnlos. Ohne dem Auferstehungsglauben den mindesten „Abbruch zu thun, können wir frei sagen: Nichts, gar nichts von dem, was in der „Segensformel steht, paßt auf das vor uns liegende entseelte Gebein. Dieses ist „nicht segnensfähig, ist nicht behütensbedürftig, ist keines gnädigen Blickes empfänglich, und was den Frieden betrifft, dieser Friede ist kein Synonymum von Grabesruhe. Selbst wenn wir in die geschehene Scheidung der Seele von dem Leibe nicht „eingehen, sondern den Todten im Grabe als einen dem Auferstehungstage entgegen

10) Orth in dem Vortrage über die Versagung des ehrlichen Begräbnisses. Evangel. Kirchenzeitung 1857. Num. 65 f.

„Schlafenden uns denken, ist eine solche Ausdrucksweise unstatthaft, denn bis zu der „Zeit wäre ja alles Einwirken Gottes suspendirt. Meinen Sie keineswegs, lieben „Freunde, das Volk dächte so fein nicht. Es hat noch viel feinere Gedanken und „überhaupt wird über solche Dinge mehr von dem Volke gedacht, wie von dem ge„bildeten Manne, indem dieser in der Regel Gedanken von solcher Art sich mehr aus „dem Sinne schlägt, als sie zu Gemüthe nimmt. Zuletzt das „Friede sei mit der „Asche dieses Verstorbenen" winkt zu sehr in die Zeit hinein, da man noch die Todten „verbrannte." (Bei Kliefoth macht die stets realistisch denkende und verfahrende Gemeinde ihre eigenen ernsthaft groben Deutungen; bei Harms hat das Volk feinere und mehr Gedanken, als der gebildete Mann.)

Der Andere ist Ebrard. Gebete für Todte erklärt er für unevangelisch. Glaube man auch, von der reformatorischen Eschatologie abweichend, einen Scheol, wie die Schrift ihn lehre, ein Todtenreich, wohin alle diejenigen kämen, die, ohne hienieden zu Gliedern des zweiten Adam wiedergeboren zu sein, gestorben seien, und wo sie blieben, bis der Herr sie am jüngsten Tage auferwecke und nach ihren Werken — im Sinne Röm. 2, 7. 8. — entscheide, ob sie verloren gehen oder zu den heilbaren Kranken gehören (Off. 2, 22), die noch das Evangelium zu vernehmen und sich retten zu lassen und Sündenvergebung zu empfangen fähig seien; — möge man das auch glauben, so lehre doch die Schrift, daß im Hades selber die vorläufige Scheidung der Rettbaren und der Verlorenen sofort nach dem Tode eintrete (Luk. 16, 24—26; Hebr. 3, 13; 9, 27.) und daß das ewige Schicksal der Todten nicht darnach, ob sie im Hades sich bekehrt haben, sondern nach dem, was sie bei „Leibes Leben" gethan haben, entschieden werde (2 Kor. 5, 10). Von einer Bekehrungsmöglichkeit im Hades wisse die heilige Schrift nichts; mit 2 Kor. 5, 10. wäre eine solche Bekehrungsmöglichkeit unvereinbar. Nur eine Fortentwickelung in der hienieden bereits eingeschlagenen Richtung finde im Scheol allenfalls statt. Darum also hätten die Reformatoren unbedingt und auf alle Fälle Recht, daß mit dem Augenblicke des Todes das ewige Schicksal der Seele entschieden sei. Sei das der Fall, so habe das Gebet, daß Gott dem Verstorbenen Gnade, Seligkeit u. s. w. schenken möge, keine Wahrheit. Wir könnten nicht, ohne zu heucheln, Gott um etwas bitten, was bereits in der Vergangenheit entschieden sei. Wir müßten bitten: „Gott,

möchteſt du gegeben haben, daß dieſer, der jetzt todt iſt, als er noch lebte, dein Heil ergriffen haben möge.“ Was wäre das aber für ein Gebet! Das Grab des Todten ſei nicht der Ort, verſäumte Fürbitten für den Lebenden nachzuholen. (Conf. Helv. post. cap. 26; Conf. Aug. art. 11 u. 22.) Ebenſo ſei eine Einſegnung, wenn ſie mehr ſein ſolle, als eine einfache Weihe des zum Staube kommenden Staubes, wenn ſie vielmehr den Charakter eines wirklichen Segens, einer Einſegnung zur Seligkeit, habe, unbedingt zu verwerfen, eben weil weder die Kirche, noch ihre Diener die Macht hätten, dem Richter in ſein Amt zu greifen, weil aber gleichwohl der höchſt ſeelengefährliche Wahn geweckt würde, als ob, wer der kirchlichen Einſegnung ſich erfreue, in Bezug auf ſeine Seligkeit nun auch gehörig garantirt ſei. Eine einfache, gute Einſegnungsformel ſei dieſe: „Menſch, du biſt Erde und ſollſt zur Erde werden. Der Herr wird dich erwecken am jüngſten Tage“, wiewohl ſelbſt dieß unpräcis ſei, da die in Chriſto Entſchlafenen bereits am Tage der Paruſie erweckt werden ſollten, Off. 20, 4. Noch beſſer ſei daher die Formel: „Wir übergeben dieſen Leichnam der Erde, Staub dem Staube, im Namen Gottes des Vaters“ u. ſ. w. Sentimentale Einſegnungen „zur Grabesruhe“ oder „zum Schlummer im Schooße der Erde“ ſeien heidniſch, nicht chriſtlich. Das Chriſtenthum wiſſe nichts von einer Ruhe im Grabe, ſondern nur von einer Ruhe im Himmel bei Chriſto. Das Chriſtenthum ehre den Leib, der die Hülle einer unſterblichen Seele geweſen ſei (Conf. Helv. post. cap. 26: Improbamus ergo maxime Cynicos, corpora mortuorum negligentes, aut quam negligentissime contemtissimeque in terram abjicientes), aber es identificire nicht den Menſchen mit der Leiche und vergeſſe nicht die Seele über ihrer Hülle. Die Hauptſache bei einer chriſtlichen Beerdigung bleibe immer dasjenige, was für die Ueberlebenden geſprochen und gebetet werde.

Das Letzte kann man vollſtändig zugeben, ohne doch die Einſegnung der Leichen unbedingt als heidniſch und unchriſtlich zu verwerfen. Es handelt ſich keineswegs um die Nothwendigkeit eines kirchlichen Gebrauches, für den ſich allerdings in der heiligen Schrift ein ausdrückliches Gebot nicht findet, ſondern lediglich um ſeine Zuläſſigkeit. So wenig ich einer Kirchengemeinſchaft wegen Unterlaſſung der Einſegnung der Leichen den Vorwurf der Unchriſtlichkeit mache, eben ſo wenig derjenigen, welche ſie in Uebung hat, den, daß ſie etwas ganz Leeres, Unchriſtliches und Heidniſches thut.

Ohne weitere Begründung erklärt ſich der Verfaſſer des Aufſatzes: „Ueber den neuen Baieriſchen Agendenkern“ in der Zeitſchrift für Proteſtantismus und Kirche 1857. Bd. 34. S. 256 ff. gegen die Einſegnung der Leiche und daß er immer nur mit gewiſſem inneren Widerſtreben dieſe Segnungsworte geſprochen habe und herzlich froh ſei, daß er nun durch den Agendenkern derſelben überhoben ſei, weiterhin nur auf das Bedenkliche aufmerkſam machend, daß das Volk gewiß ſehr häufig die Einſegnung und auch ſchon die Formel: „der Herr wird dich auferwecken am jüngſten Tage“ unwillkürlich wie eine Seligſprechung auffaſſe. Das ſei aber nicht gut.

7.

Treten wir nun näher zu der oben mitgetheilten Ausführung Kliefoth's heran, ſo wird man dem ſeine Zuſtimmung nicht verſagen können, wenn das kirchliche Segnen für mehr, als bloßes Beten, Fürbitten und Guteswünſchen erklärt wird. Wenn es aber als ein ſolches Thun der Kirche bezeichnet wird, „da ſie Segensworte, die im Worte Gottes für beſtimmte von Gott geſetzte Verhältniſſe, Dinge, Perſonen gegeben ſind, in ihren Mund nimmt, durch ihr Gnadenmittelamt dieſelben auf ſolche Perſonen legt, welche in den betreffenden Fall treten und dadurch das göttliche Stiftungswort an dieſen Perſonen vollzieht“, ſo iſt es zunächſt auffallend, daß erſt Verhältniſſe, Dinge, Perſonen genannt werden, auf welche ſie zu legen ſeien, und daß Thiere nicht erwähnt ſind, über die 1 Moſ. 1, 22. auch ein Segen ausgeſprochen wird. Sodann iſt das eine Beſchränkung des Begriffes, die nicht gerechtfertigt erſcheint. Die Kirche hat von je her noch andere Verhältniſſe, Dinge und Perſonen geſegnet, als für welche in dem Worte Gottes beſtimmte Segensworte gegeben ſind. Die heilige Schrift hat Segensworte, mit denen der Eheſtand eingeſegnet worden iſt. Aber hat ſie auch ſolche, die zur Segnung des Mutterſtandes (Einſegnung der Wöchnerinnen), die zur Segnung des König- oder Kaiſerthums oder eines andern obrigkeitlichen Berufes beſtimmt ſind, zur Segnung des Kriegerberufes überhaupt (Segnung der Fahne) oder eines ausziehenden Kriegsheeres, einer auslaufenden Flotte, zur Segnung eines Armenhauſes, eines Krankenhauſes, eines Schulhauſes, eines Todtenhofes und dergleichen? Und doch hat ſich die Kirche nicht geweigert und weigert ſich nicht, ſolche Segnungen zu vollziehen.

Wenn von vornherein außer Verhältniſſen und Perſonen auch Dinge bezeichnet werden, die zu ſegnen ſeien, und von der Segnung doch weiterhin geſagt wird, ſie ſetze Menſchen voraus, die im Stande ſeien, geſegnet und insbeſondere mit dieſem Segen geſegnet zu werden, ferner bei demjenigen, welchem das Segenswort zugetheilt wird, mindeſtens Hören, in weiterer Folge Glauben, ſodann, das Segenswort müſſe neben der Verheißung immer ein Gebot in ſich ſchließen, das dem zu Segnenden zu halten aufgegeben und worauf von ihm ein ſittliches Verhalten von dem Augenblicke der Segnung ab gefordert werde, ſo läßt ſich dieſe Vorausſetzung mit der Annahme, daß Dinge zu ſegnen ſeien, nicht vereinigen. Setzt die kirchliche Segnung zu ſegnende Menſchen, hörende, gläubige, voraus, ſo iſt die Segnung von Dingen ausgeſchloſſen.

Ein weiteres Bedenken bezüglich des gegebenen Begriffs der Segnung erhebt ſich gegen die Beſtimmung, daß eine entweder auf unmittelbaren göttlichen Befehl, oder auf eine allgemeinere göttliche Anordnung ſich ſtützende Ermächtigung für die Kirche vorhanden ſein ſoll, ſolchen Segen auszutheilen. Ein ſolcher Befehl müßte eines Theils die Perſon bezeichnen, welche ſegnen und andern Theils den Gegenſtand, der geſegnet werden ſoll. Allein hier tritt uns die Bemerkung entgegen, daß in der heiligen Schrift weder beſtimmte Perſonen als ſolche bezeichnet ſind, welche ſegnen ſollen, noch beſtimmte Gegenſtände, welche zu ſegnen ſeien. Nur 4 Moſ. 6, 23 ff. iſt Aaron und ſeinen Söhnen befohlen, die Israelitiſche Volksgemeinde zu ſegnen, und es ſind dabei die bekannten Segensworte vorgeſchrieben, mit denen der Segen zu ertheilen iſt. Allein das neue Teſtament enthält keinen Befehl, mit dieſem Segen auch die chriſtliche Gemeinde zu ſegnen, ebenſowenig einen beſtimmten Auftrag an die Kirche, daß ſie, wie ſie, wen, durch wen und mit welchen Worten ſie ſegnen ſoll. Auch ſegneten im alten Bunde nicht bloß die Prieſter das Volk, ſondern auch Moſes (2 Moſ. 39, 43; 5 Moſ. 33) und Könige, wie David (2 Sam. 6, 18) und Salomo (1 Kön. 8, 55 ff.), gleichermaßen Leviten (2 Chron. 30, 27). Ich werde übrigens auf den Aaron'ſchen Segen unten noch einmal zurückkommen. Die andern nicht gottesdienſtlichen Segnungen in der heiligen Schrift kommen hier, wo von den kirchlichen die Rede iſt, nicht in Betrachtung. Selbſt zur Segnung der Ehe, für welche doch Segensworte vorhanden ſind, liegt ein ausdrücklicher Befehl nicht vor, wie

Kliefoth[11]) selbst anerkennt. Wird nun für die kirchliche Segnung eine auf ausdrücklichem göttlichen Befehle beruhende Ermächtigung der Kirche gefordert, dann kann überhaupt keine als zulässig angesehen werden. Man fordert aber für diese Ermächtigung nicht bloß einen ausdrücklichen Befehl, sondern hält auch schon „eine allgemeinere göttliche Ordnung" für hinreichend dazu. Wenn ich das nicht unrichtig verstehe, so sind unter allgemeineren göttlichen Ordnungen solche gemeint, welche in der allgemeinen göttlichen Weltordnung ihren Grund haben. Hiernach könnte man sagen, das Königthum, die Obrigkeit überhaupt, die Armenversorgung, die Jugendbildung u. dgl. ruhen auf allgemeiner göttlicher Ordnung, die kirchliche Segnung des Königs in der Krönung, die Segnung des Armenhauses, des Schulhauses sei also gerechtfertigt. Da aber außer der göttlichen Ordnung die Segnung auch ein dafür bestimmtes Segenswort im Worte Gottes voraussetzen soll, ein solches sich aber weder für die Segnung des Königs, noch für diejenige des Armen- und Schulhauses in der heiligen Schrift findet, so wären diese doch dieses Mangels halber wieder nicht zulässig. Ist aber überhaupt nur ein anwendbares Gotteswort vorhanden auch ohne ausdrücklichen Befehl Gottes, dasselbe auf Menschen zu legen, welche in den betreffenden Fall eintreten, wie in der angeführten Stelle, die Forderung eines ausdrücklichen Befehls beschränkend, gesagt wird, dann ist nicht einzusehen, wie die dort abgewiesene Einwendung, daß dann auch die Segnung der Leiche zulässig sei, nicht vollkommen gegründet sein sollte. Denn göttliche Worte von Ordnung des Todes und der Auferstehung, daß der Leib zur Erde werden, wieder auferstehen solle, liegen für das Begräbniß vor. Was gegen diese an sich für richtig anerkannte Einwendung geltend gemacht wird, daß alle andern kirchlichen Handlungen sich nicht allein nach dem betreffenden Worte Gottes, sondern auch durch das betreffende Wort Gottes vollziehen und Etwas fertig machen, was sonst nicht fertig wäre, so daß aus der Copulation eine Ehe, aus der Ordination ein Pastor, aus der Absolution ein gerechtfertigter Sünder hervorgeht, das betrifft einen andern Punkt in der fraglichen Ansicht von der kirchlichen Segnung, nämlich ihre Wirkung, worauf ich alsbald kommen werde, um meine Bedenken dagegen auszusprechen.

---

11) a. a. O. S. 237.

Nach dem Gesagten vollzieht die Kirche Segnungen nicht allein ohne für sie alle Segensworte zu haben, die im Worte Gottes dafür bestimmt sind, sondern auch ohne zu irgend einer derselben durch einen ausdrücklichen göttlichen Befehl ermächtigt zu sein. Demungeachtet ist sie damit vollkommen in ihrem Rechte und ihre Segnungen sind jenes Mangels ungeachtet wirkliche Segnungen. Was sie als die segnende thut, thut sie vermöge des ihr inwohnenden Lebens, und bedarf dazu weder bestimmter Segensſprüche, noch ausdrücklichen göttlichen Befehls. Gleichwie Christus überhaupt einen Gottesdienst als gemeinsame feierliche Bethätigung der christlichen Frömmigkeit nicht ausdrücklich gestiftet und eingerichtet hat, so auch nicht kirchliche Segnungen als Bestandtheile desselben. Wie der Gottesdienst aus dem von ihm in die Menschen ausgegangenen neuen Leben von selbst hervorgegangen ist und mit innerer Nothwendigkeit hervorgehen mußte, so auch die Segnungen. Wie der einzele Christ dem Drange der Liebe folgend, die aus dem Glauben kommt, segnet, so läßt sich auch die christliche Gemeinschaft, die Kirche, nicht ohne den Drang der heiligen Liebe denken. Darum kirchliche Segnungen, als dem gottesdienstlichen Leben angehörig und zwar ohne ausdrücklichen Befehl im Worte Gottes, sondern seinem innersten Wesen nach ihm angehörig. Weder Christus, noch die Apostel haben der Kirche den Befehl gegeben, sich zu verfassen, noch weniger eine Verfassung vorgeschrieben. Wenn sich dennoch die Kirche verfaßt, so thut sie es vermöge des einer jeden Gemeinschaft inwohnenden Dranges, ihre gemeinsame Thätigkeit zu ordnen.

Ist das richtig, dann läßt sich auch die Einsegnung der Leichen nicht mit dem Satze zurückweisen, die Kirche könne nichts thun, was ihr nicht in Gottes Wort befohlen sei. Sie wird allerdings thun, was ihr ausdrücklich befohlen ist, wird das Wort Gottes verkündigen und die Sacramente verwalten. Aber sie wird deßwegen nicht unterlassen, was ihr nicht ausdrücklich befohlen ist, was aber mit demjenigen, was ihr befohlen ist, in der innigsten Verbindung steht und wozu es sie vermöge des Geistes drängt, den der Herr durch seinen Geist in sie gepflanzt hat und belebt. Sie wird nichts thun, was ihr ausdrücklich verboten ist, aber auch dasjenige nicht thun, wogegen ein ausdrückliches Verbot nicht besteht, das aber als Ausdruck und Förderung eines un- oder widerchristlichen Lebens dem Geiste widerstreitet, dessen Tempel sie ist. Handelte es sich bloß um ein Thun, das ihr ausdrücklich befohlen

ist, dann läßt sich weder die Kindertaufe, noch die Confirmation, noch die öffentliche Beichte und Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, weder die Segnung der Ehe, noch das kirchliche Begräbniß und dergleichen rechtfertigen, da zu alle diesem ein ausdrücklicher Befehl in dem Worte Gottes nicht vorliegt. Nein; nicht das kann als Richtsatz für das kirchliche, namentlich das gottesdienstliche Thun gelten, und ist insbesondere nie selbst von der reformirten, noch weniger von der lutherischen Kirche anerkannt und befolgt worden, — daß die Kirche nichts thun solle, was ihr nicht im Worte Gottes befohlen ist, sondern das, daß sie Alles thun soll, was ihr darin befohlen ist, und Alles thun darf, was, auch ohne ausdrücklich befohlen zu sein, ihrem Wesen und Zwecke nicht widerspricht, und es sogar thun soll, sofern es aus jenem, welches ein Leben in der Gemeinschaft mit Christo ist, hervorgeht, und diesen, welcher die Pflege dieses Lebens ist, fördert.

8.

Ganz besonders fordert dasjenige eine Erwägung, was von dem Zwecke und der Wirkung kirchlicher Segnungen gesagt wird. Ich habe bereits oben meine Zustimmung dazu ausgesprochen, daß das Segnen nicht bloß ein Beten, Fürbitten, Guteswünschen ist. Dieß wäre ein Thun nur für die zu Segnenden, nicht aber auch an ihnen. Letzteres liegt aber ebenfalls in dem Begriffe der Segnung. Worin jedoch dieses Thun der Kirche an ihnen besteht und welche Wirkung es hat, das ist es, was der fraglichen Abhandlung gegenüber zu einigen Bemerkungen auffordert.

Vorerst erscheint es als ungenau, das Thun, welches die Segnung ist, ohne Unterscheidung als ein Thun an der Gemeinde zu bezeichnen. Alle Segnungen sind zwar in sofern ein Thun an der Gemeinde, als sie ihre Bedeutung für diese haben, um der Gemeinde willen und in Beziehung auf das Gemeindeleben, als Ausdruck und zur Pflege derselben, vollzogen werden. Aber nicht jede Segnung ist ein Thun unmittelbar an der Gemeinde, wie denn namentlich die Trauung zunächst ein Thun der Kirche an den Verlobten und nur mittelbar an der Gemeinde ist. Wenn dabei ferner gesagt wird, die Kirche segne die Gemeinde, und das Segenswort, mit dem das Volk Gottes gesegnet werden solle, sei 4 Mos. 6, 24. gegeben, so wird hierdurch ein Thun in die Reihe der Segnungen hereingezogen, welches nicht unter

den Begriff der im eigentlichen Sinne so genannten kirchlichen Segnungen fällt. Schon deßwegen nicht, weil nach der eignen Erklärung Kliefoth's das Segenswort neben der Verheißung immer ein Gebot in sich schließen muß, das dem zu Segnenden zu halten aufgegeben wird, ein solches Gebot aber in dem Aaron'schen Segen nicht enthalten ist. Eben so wenig enthält derselbe eine Verheißung. Er ist vielmehr einfach ein Gebet, ein Gebet allerdings, welches im Bewußtsein eines heiligen Gebotes und einer großen Verheißung gebetet wird. Dabei handelt der Liturg, indem er diesen Segen spricht, nicht, wie z. B. bei der Trauung als ein den zu Segnenden Gegenüberstehender, der im Namen Gottes, im Namen der Gemeinde und der Gesammtkirche ein Gebot und eine Verheißung verkündigt und ihnen die Erfüllung dieser unter der Bedingung zusagt, daß sie jenes halten, sondern er handelt *mit* der Gemeinde, die mit ihm betet und als deren Mund er laut betet, aus deren Seele und der seinigen zusammt er betet. Er betet, was *sein* Gebet und Gebet der *Gemeinde* ist, ein Gemeindegebet. Ein solches ist der Aaron'sche Segen in der Christenheit. Denn an die Stelle des Priesters im alten Bunde, der im Namen Gottes und als Mittelsperson zwischen Gott und seinem Volke den Segen über oder an die Gemeinde gesprochen hat, ist im neuen Bunde die Gemeinde selbst als ein priesterliches Volk getreten und es segnet mit diesem Segen Einer alle Andern und Alle jeden Einzelen, die Gemeinde den Liturgen, der Liturg die Gemeinde, wobei es im Wesentlichen dasselbe ist, das anredende „Der Herr segne euch" oder das gemeinschaftliche „Der Herr segne uns" zu gebrauchen, indem der Unterschied nur darin besteht, daß im ersten Falle der Liturg betet, wie er und jedes einzele Glied der Gemeinde für alle Andern betet, im andern Falle, wie sie Alle zusammen als ein Ganzes, der Liturg und jeder Einzele sich selbst mit einschließend beten. Bei den eigentlich so genannten kirchlichen Segnungen betet der Liturg zwar auch aus seiner und der Seele der Gemeinde, aber es betet dabei nicht jeder Einzele für Alle, nicht Alle für jeden Einzelen, auch nicht so, daß jeder Einzele sich selbst mit einschließt, sondern es beten Alle für die betreffenden Personen, denen zunächst die Segnung gilt. Ich sage „zunächst", denn weiterhin ist dabei auch für die ganze Gemeinde zu beten, der die betreffenden Personen angehören und für die das zu segnende Verhältniß von Wichtigkeit in Beziehung auf die Förderung ihres christlichen Lebens ist.

Was aber hier hauptsächlich zur Sprache zu bringen ist, das ist dasjenige, was der Segnung als einem Thun an der Gemeinde oder Einzelen zugeschrieben wird. Es soll ein Thun der Kirche sein, welches „fruchtbar an Jedem ist, der es zu Herzen nehmen will." Dagegen ist nichts einzuwenden. Jede Zusprache aus dem Worte Gottes ist fruchtbar, wenn ihr Verständniß, Anerkennung und die Bereitwilligkeit des glaubigen Gehorsams entgegenkommt. Jedes Gebet für Andere, jeder Segen, der über sie ausgesprochen wird, findet Erhörung, ist also fruchtbar, wenn die Bedingungen, auf denen sie beruhen, erfüllt sind, d. h. wenn es ein Gebet und Segen im Namen Jesu ist und in demselben Namen aufgenommen wird, selbst dann nicht ohne heilsame Frucht, wenn es auch nicht erhört wird und ein gottergebenes Herz sich unter die Führung Gottes demüthigt. Ebenso ist zuzugeben, daß Segnen nicht bloß „Gutes wünschen", sondern „von Gott Gutes herabbeten" ist, aber wohlgemerkt, wenn nicht unter „herabbeten" ein wirkliches herabbringen des Erbetenen, also ein durch das Gebet bewirktes wirkliches Mittheilen desselben verstanden wird. Allein das ist es eben, was in der fraglichen Abhandlung darunter verstanden wird. Das besagen die Worte: „demnach heißt Segnen, einem Menschen von Gott her ein für ihn gemachtes Gnadengut durch Wort und Gebet zueignen." Zueignen ist wirkliches Hingeben, Mittheilen, in Besitz und Genuß setzen. Dem ist an die Seite zu setzen, wenn es heißt, es geschehe, indem die Kirche ein von Gott in seinem Worte gegebenes bestimmtes Segenswort durch das Amt des Wortes auf betreffende Menschen legt, „dieß zu der Folge, daß nun an ihnen und mit ihnen wird, was das göttliche Segenswort sagt." Wenn es ferner heißt, daß die Erfüllung des Segens nur an den Glaubigen stattfinde, die Segnung aber den Unglaubigen zum Fluche gereiche, so ist damit das Gesagte wieder zurückgenommen, und eben nicht die Segnung, sondern der Glaube des Gesegneten ist es, von dem der Segen abhängt. Wenn auch anzunehmen ist, daß der Glaube da, wo er noch nicht ist, durch die Segnung erst geweckt wird, so wäre sie doch immer Eine von zwei bewirkenden Ursachen und nicht die alleinige, welche die Wirkung hervorbringt. Nun fragt es sich aber, ob es denn wirklich das Aussprechen des bestimmten Segenswortes sammt der entsprechenden glaubigen Aufnahme desselben von Seiten des Gesegneten allein ist, welches die Wirkung hat, daß an dem Gesegneten wird, was das Segenswort sagt. Ich ver-

weise auf das Segenswort über die Ehe. Dasselbe enthält auch: „Seid fruchtbar und mehret euch.“ Wo bleibt aber das Werden dessen, was dieses Segenswort sagt, wenn die damit gesegnete Ehe eine kinderlose ist? Der Herr fügt diesem Segensworte hinzu: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Kann man sagen, daß an den mit diesem Worte Gesegneten und mit ihnen geworden sei, eine durch Menschen nicht zu trennende Ehe, wenn, ich will nicht sagen, die Gatten selbst demnächst das Band ihrer Ehe durch das Gericht lösen lassen, sondern wenn, obgleich beide Ehegatten Gläubige sind, die Hand eines Frevlers den Tod des Einen derselben herbeiführt und so ein Mensch geschieden hat, was mittels der Einsegnung von Gott zusammengefügt war, um nicht von Menschen geschieden zu werden? Nun heißt es zwar da, wo gesagt wird, die kirchliche Segnung wirke, wo die zu derselben geforderten Voraussetzungen vorhanden seien, unter allen Umständen Etwas, weiter: „immer ein objectives Verhältniß“, durch sie werde „eben immer eine Ehe.“ Aber die Segnung soll doch auch wieder, wie es heißt, „das göttliche Stiftungswort an diesen Personen vollziehen“, „den Segenswillen Gottes an diesen Personen ausrichten.“ Dabei fragt man doch mit Recht: ist denn das der volle Segenswillen Gottes, daß ein objectives Verhältniß, durch die Trauung, also nur eine Ehe werde? Wird nicht sein Segenswille erst dann vollzogen, wenn die Ehe nicht bloß besteht, sondern auch nach seinem heiligen Willen eingegangen und geführt wird, so daß sein gnädiges Wohlgefallen darauf ruhen kann? Es heißt ferner: „Wenn eine Ehe nicht geheiligt wird unter Gottes Wort und Gebet, so wird keine christliche Ehe.“ Gewiß ganz richtig. Aber wenn nun eben nur die kirchliche Einsegnung es sein soll, durch welche dieses Heiligen geschieht, so kann man nicht einsehen, warum die Heiligung der Ehe sosehr an diese gebunden sein soll, daß sie auf eine andere Art nicht solle stattfinden können, ebensowenig, daß die Ehe wirklich geheiligt ist, wenn sie kirchlich eingesegnet wird. Die Kirche vollzieht allerdings die Trauung in der Absicht, die Ehe zu heiligen, und thut dadurch etwas, wodurch sie geheiligt werden kann. Aber daß sie wirklich geheiligt wird, darauf muß das Wollen und Thun der betreffenden Personen gerichtet sein, und wenn das nicht ist, so wird sie es nimmermehr. Auch wird man zugestehen müssen, daß die Heiligung der Ehe unter Gottes Wort und Gebet auch ohne die kirchliche Einsegnung geschehen kann. So hoch die kirchliche

Einſegnung von je her von der Kirche gehalten wurde, und einen ſo hohen Werth man ihr zugeſtehen muß, ſo kann man ſie doch, wie auch die öffentliche Beichte und Vorbereitung zum heiligen Abendmahle, nicht für ſchlechthin, ſondern nur für beziehungsweiſe nothwendig erkennen. Ich getraue mir nicht, mit Kliefoth zu ſagen, daß nur ſie eine chriſtliche Ehe mache und daß jede chriſtliche Kirche, wenn ſie ihre Schuldigkeit thun will, denjenigen ausſchließen muß, der ſich mit der Civilcopulation und Civilehe begnügen kann und will. Bekanntlich hat Luther die Eheſachen als äußerliche weltliche Dinge den weltlichen Herren und Räthen zugewieſen, ſie zu ſchaffen und machen, wie ſie wollen, und bezüglich des Kirchlichen dabei geſagt: „So man von uns begehrt, vor der Kirchen oder in der Kirchen ſie zu ſegnen und über ſie zu beten oder ſie auch zu trauen, ſo ſind wir Solches ſchuldig zu thun.“ Daß er damit, wie Kliefoth auslegt, nur habe ſagen wollen, „daß die Ehe an ſich der von Gott geſetzten Naturordnung angehöre und daß nach dieſer Seite hin auch der Staat mit ihr zu ſchaffen habe,“ wird man wohl nicht darin finden, vielmehr eine nicht unverſtändliche Erklärung, daß er die kirchliche Einſegnung der Ehe nicht für ſchlechthin nothwendig gehalten habe, eine Erklärung allerdings, in welcher er ſich mit einer Gleichgültigkeit über ſie ausſpricht, die man nicht theilen kann, welcher er aber auch ſelbſt keinen Einfluß auf ſein Verfahren bezüglich der Trauung geſtattete. Am allerwenigſten will er die Ehe ſelbſt ohne Gottes Wort und Gebet eingegangen und geführt haben, wie er denn ausdrücklich will vermahnt haben, daß vor allen Dingen, wenn man zum Eheſtande greifen will, vonnöthen iſt, daß man Gott anrufe, daß derſelbige einen Mann oder Weib erwählen und geben wolle, und daß man ihn mit demüthigem Gebet und Glauben anfange und Gott zu Ehren in dieſem Stande lebe. Wenn er hierzu die Trauung nicht für unbedingt nothwendig hält, wer wollte ihm darin widerſprechen? Auch das kann man nicht einmal von der kirchlichen Einſegnung ſagen, daß eine Ehe durch ſie erſt wird. Nach proteſtantiſchem Kirchenrechte wird ſie wohl alsdann erſt als beſtehend und gültig angeſehen, wenn die kirchliche Trauung ſtattgefunden hat. Allein dieß iſt eine rechtliche Beſtimmung, und daß der Staat die Gültigkeit der Ehe an die Trauung knüpft, geſchieht zwar aus guten Gründen, wird aber als weſentlich nothwendig nicht betrachtet werden können. Die älteſte Kirche hatte die Trauung nicht, und die von Kliefoth für ihr Vorhandenſein

angeführte Stelle aus Ignatius Briefe an Polikarp beweist nur, daß man es für schicklich hielt, daß keine Ehe ohne Vorwissen und Zustimmung des Bischofs eingegangen werde. Dieß ist etwas Anderes, als Trauung, und wäre diese schon als nothwendig angesehen worden, so würde sie hier nicht unerwähnt geblieben sein. Erst Tertullian erwähnt die benedictio der Kirche als Besiegelung der Ehe. In der Römischen Kirche, welche doch die Ehe als Sacrament betrachtet, bedarf es zur Schließung derselben nicht einmal der priesterlichen Segnung, sondern es genügt schon die betreffende Erklärung der Verlobten vor dem Priester bzw. zuständigen Pfarrer und zweien Zeugen.[12])

Wenn Kliefoth ferner die Ordination hierher zieht und von ihr sagt, daß sie unter allen Umständen einen Pastor mache, so ist dieses Beispiel unrichtig gewählt. Denn die Ordination ist wesentlich eine Handlung der Weihung und nicht der Segnung, zwar mit Segnung verbunden, aber so, daß letztere nicht das Wesentliche ist. Das Beispiel aber auch als richtig angenommen, so ist die Ordination in dem Begriffe des heiligen Amtes ebensowenig nothwendig begründet, wie die kirchliche Trauung in dem Begriffe der Ehe, sonst müßte man den Pastoren der evangelischen Landeskirche Württembergs, die bekanntlich zu den tüchtigsten gehören, die Anerkennung als Pastoren versagen, da dort bis in die neueste Zeit die Ordination nicht üblich war,

---

12) Conc. Trid. Sess. 24. Cap. 1.

Diese Zeilen waren eben niedergeschrieben, als mir die Anzeige von Jäger's Grundbegriff der christlichen Sittenlehre nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, Stuttg. 1856, in dem theol. Lit.-Blatte 1857. Num. 41. zukam. Es heißt daselbst in Beziehung auf die vorliegende Frage: „Ebenso tritt aber auch der Vf. der Kirchenomnipotenz entgegen. „„Wenn aber die Kirche sich anmaßt, die Gültigkeit der Ehe an die Mitwirkung ihrer öffentlichen Organe zu knüpfen, so begeht sie dieselbe Sünde, wie der Staat durch seine Behauptung einer productiven Omnipotenz bezüglich aller Lebensverhältnisse. Es ist das Eine ein bureaukratischer, das Andere ein hierarchischer Uebermuth; und ganz mit demselben Rechte, mit welchem nach der Ansicht Mancher die Kirche berechtigt wäre, eine ohne ihre Mitwirkung zu Stande gekommene Uebertragung oder Uebernahme der obrigkeitlichen Gewalt für nichtig zu erklären; denn die obrigkeitliche Gewalt ist ebensogut ein göttliches Institut, wie die Ehe.““

ſondern erſt 1854/55 als im Intereſſe der Verpflichtung der Candidaten für den kirchlichen Dienſt, der kirchlichen Ordnung überhaupt und der Erbauung der Gemeinden wünſchenswerth eingeführt worden iſt.[13])

Ueberhaupt iſt es der kirchlichen Segnung nicht angehörig, Etwas zu Etwas zu machen, was es vorher noch nicht war, ſonſt müßte man auch von dem Hausvater, deſſen Tiſchgebet doch auch ein Segnen der Speiſe iſt, ſagen, er mache durch dasſelbe die Speiſe zum Nahrungsmittel. Die Speiſe als Nahrungsmittel iſt vielmehr vorhanden, aber er ſtellt, wie Kliefoth ſelbſt S. 210 ſagt, neben Gottes Gabe Gottes Wort und betet über derſelben, wodurch ihr Gebrauch ein rechter und zum Segen werden ſoll. So iſt auch der König König ſchon vor der Krönung und dieſe Segnung macht ihn nicht erſt dazu, ſowenig wie die Segnung das Schulhaus zum Schulhauſe, das Armenhaus zum Armenhauſe und den Todtenhof zum Todtenhofe macht. Daß es aber der kirchlichen Segnung eigen ſei, Etwas zu Etwas zu machen, was es vorher noch nicht war, das iſt durchweg die Anſchauung, von welcher aus die Einſegnung der Leichen verworfen wird. Denn obwohl an einer Stelle geſagt wird, der Segen ſei unter allen Umſtänden eine Gabe Gottes, heißt es doch an andern, die Segnung *vollziehe* an den betreffenden Perſonen das göttliche Stiftungswort, *richte* den Segenswillen Gottes *aus*, *eigne* einem Menſchen von Gott her ein für ihn gemachtes Gnadengut durch Wort und Gebet *zu*, habe für die betreffenden Menſchen die Folge, daß *an ihnen* und *mit ihnen wird*, was das göttliche Segenswort ſagt. Dasſelbe iſt zu verſtehen, wenn von einem „*Segen-Austheilen*“ geſprochen, wenn geſagt wird, unſer Segnen *helfe* dem Verſtorbenen nichts; ferner „daß der Todte auferſtehe, und wenn er es nach ſeinem Leben verdiene (als ob man die Auferſtehung zum Leben verdienen könne), zur Seligkeit auferſtehe, will *Gott ſelbſt* und nicht durch den *Dienſt der Kirche* beſorgen.“ Desgleichen liegt es in dem Satze: „Gott hat der Kirche weder Kraft, noch Befehl gegeben, die Auferſtehung *in's Werk zu richten*, ſondern will ſolches *ſelbſt beſchaffen*, oder wenn von dem Thun bezüglich der Leiche, weil es kein Segnen ſein könne, geſagt wird: „wir haben bei dieſen Werken Gottes nichts zu thun, als in

13) Allgem. Kirchenblatt für das evang. Deutſchland. 1855. S. 30 ff.

ſie einzugehen dadurch, daß wir den Staub zum Staube legen und die Seele Gott befehlen, beides allerdings mit der Hoffnung und Erklärung, daß ſich beides wieder zuſammenfinden werde, aber nicht mit dem Anſpruche, daß wir ſolches durch unſer ſegnendes Thun herbeiführen oder fördern wollten," und: „darum wirkt denn auch die Einſegnung der Todten gar nichts, und wenn ſie nicht vorgenommen wird, ſo unterbleibt nichts, ſondern Alles kommt in einem wie im andern Falle „wie Gott will." Aber kommt es denn bei den andern Segnungen nicht wie Gott es will, und iſt es die Kirche, die durch ihre Segnung Etwas zu Etwas macht, unter allen Umſtänden dazu macht, was es vorher nicht war, der liebe Gott und die betreffenden Menſchen mögen wollen oder nicht? Wäre es wirklich der kirchlichen Segnung eigen, Etwas zu einem Etwas zu machen, was es vorher nicht war, dann iſt nicht einzuſehen, warum ſie nicht auch aus der Leiche Etwas ſoll machen können, was dieſe an ſich nicht iſt. Iſt das Segnen das Herabbeten, das Zueignen eines von Gott gemachten Gnadengutes, warum ſoll es dieſe herabbetende und zueignende Kraft verlieren, wenn es die Auferſtehung einer Leiche zum Leben betrifft? Wenn hiergegen erwiedert wird, die Kirche habe nicht Befehl, noch Kraft, die Auferſtehung in's Werk zu ſetzen, ſondern Gott wolle ſolches ſelbſt beſchaffen, ſo liegt darin die Anſicht enthalten, daß die Kirche mittels der Segnung in andern Fällen an Gottes Statt Etwas beſchaffe und vermöge des ihr ertheilten Befehls und der ihr verliehenen Kraft bewirke, was ſonſt Gott ſelbſt bewirke, ſo daß alſo durch die kirchliche Segnung die Ehe eine chriſtliche Ehe wird, ohne daß es des Thuns Gottes dazu bedarf, weil er der Kirche zum Beſchaffen derſelben Auftrag und Kraft gegeben hat, daß durch die Ordination Einer ein Paſtor wird, weil die Kirche ihn dazu macht, Gottes Kraft und Gnade aber nichts dazu zu thun hat. Sonach wäre die kirchliche Segnung ein Eingreifen in das Thun Gottes, ein an die Stelle des göttlichen tretendes Thun, ſo daß ohne Mitwirkung Gottes durch ſie wird, was eben die Kirche will, und ohne Weiteres da iſt, was ſie will, ſobald ſie das göttliche Segenswort auf die betreffende Perſon oder Sache gelegt hat. Es iſt ganz richtig, was anderwärts gegen die Auffaſſung Kliefoth's geſagt iſt[14]): „Wenn Kliefoth das Seg-

14) Zeitſchrift für Proteſtantismus und Kirche. 1856. 29. Bd. S. 350.

„nen des Leichnams tadelt, weil seine Auferstehung Gott selbst beschaffen will, wir „hätten bei diesen Werken Gottes eben nichts zu thun, als in sie einzugehen, so meine „ich, läßt sich das wieder von allen andern kirchlichen Handlungen ebenfalls sagen. „Wir können mit unserm kirchlichen Handeln Gott nie sein Werk abnehmen, er muß „stets Alles verwalten. Oder ist's nicht Er, der dem Ordinanden seinen Geist und „im Vollzuge seines Amtes fort und fort Kraft und Gedeihen geben muß? Ist's „nicht Er, der den Segen einer christlichen Ehe, den Geist des Friedens, der Geduld „und des Glaubens und der Liebe den Eheleuten fort und fort geben muß? Kann „hier die Kirche dem Thun des Herrn etwas abnehmen? So wenig wie bei der „Auferweckung des in's Grab gelegten Leichnams." Wenn nun aber ebendaselbst ein anderer Begriff des Segnens aufgestellt wird, so erheben sich Bedenken auch gegen diesen. „Es ist, heißt es, kein Eingreifen in das Thun des Herrn; das, was der „Herr thut, thut in keiner Weise die Kirche, so daß das Wirken des Herrn an das „Thun der Kirche gebunden wäre, oder so, daß beide zusammenwirkten. Sondern „das Segnen der Kirche ist die Zueignung des Verheißungswortes des Herrn, die „Erklärung, daß für den Betreffenden das von dem Herrn Gesprochene gelte. Da„mit thut die Kirche nichts Unnützes, denn was sie hier auf Erden thut, das voll„zieht auch ihr Herr im Himmel, so es anders nach seinem Worte und Gebote ge„schah. Es ist also mit dieser Zueignung etwas Reales gegeben, gleichsam das „Unterpfand, das Angeld, das Recht; aber der Vollzug dieses Verheißenen ist ganz „dem Herrn überlassen, das handelt bei allen kirchlichen Segnungen unser Herr „Jesus Christus selbst. Wird Segnen in diesem Sinne verstanden, so wird das Be„denken wegfallen, als greife man damit in Gottes Thun bei dem Segnen des Leich„nams ein." Handelte es sich darum, einen Begriff der Segnung zu finden, um die Segnung der Leichen, weil sie nun einmal besteht, darunter zu bringen, dann wäre dieß einer, der sie nicht von sich abweist. Aber die Aufgabe ist doch wohl die, den Begriff der Segnung aus dem Wesen und Zwecke des kirchlichen Thuns zu entwickeln und darnach zu bestimmen, in welchen Fällen kirchliche Segnungen statthaft sind. Und unter diesem Gesichtspunkte kann man sich mit dem hier gegebenen Begriffe nicht einverstanden erklären. Denn hier wird, was der Kirche mit der einen Hand genommen wird, mit der andern wieder gegeben. Es wird wohl gesagt, das

Wirken des Herrn sei an das Thun der Kirche nicht gebunden. Aber wenn zwar der Vollzug des Verheißenen dem Herrn überlassen ist, der Herr aber im Himmel vollzieht, was die Kirche auf Erden thut, bzw. verheißt, so ist denn doch die Kirche die Bestimmende, und dem Herrn ist nur überlassen, zu vollziehen, wozu die Kirche ein Recht gegeben hat. Einem Rechte auf der einen Seite entspricht eine Pflicht auf der andern Seite, und so legt die Kirche, indem sie den von ihr Gesegneten ein Recht gibt, durch ihre Segnungen dem Herrn des Himmels Pflichten auf. Sie nimmt allerdings dem Herrn sein Thun nicht ab, beschafft nicht, was er in's Werk setzen will, aber sie legt ihm eine Pflicht auf und bindet somit doch sein Thun an das ihrige. Nach der Anschauung Kliefoth's, obgleich er sagt, Segen sei unter allen Umständen eine Gabe Gottes, hat der Herr auf ein Majestätsrecht verzichtet und die Macht, zu segnen, der Kirche übertragen; nach derjenigen des Recensenten in der Erlanger Zeitschrift hat er sich von der Kirche abhängig und ihr dienstbar gemacht, zum Vollzieher ihrer Beschlüsse. Beides ist undenkbar und kann bezüglich der kirchlichen Segnungen ebensowenig anerkannt werden, als bei der Behaltung oder Vergebung der Sünden. Dort wie hier, wenn überhaupt das Eine oder das Andere angenommen werden könnte, müßte ein Wissen der Kirche um den inneren Zustand der betreffenden Personen vorausgesetzt werden, welches in Ansehung ihrer Würdigkeit oder Unwürdigkeit keinem Irrthume unterworfen ist. Ein solches Wissen wird ihr aber Niemand zuschreiben wollen. Nein; die Kirche handelt zwar im Auftrage und in der Vollmacht des Herrn, aber sie wirkt durch ihr Thun nur in so fern, als sie die Gnaden und Gaben Gottes anbietet, seine Verheißungen und Drohungen verkündigt, die Gemüther für den Empfang seiner Gnaden bereitet, vor seiner Ungnade bewahrt und überall für das Heil der Erlösten betet, aber sie wirkt nicht, indem sie als seine Stellvertreterin seine Gnadengaben gibt und zutheilt oder das Thun des Herrn an das ihrige bindet. Kliefoth fordert allerdings für die Wirkung des Segnens Menschen, auf die nicht allein ein bestimmtes Segenswort gelegt werden kann, sondern die auch im Stande sind, gesegnet, insbesondere mit diesem Segen gesegnet zu werden, in denen also die sittlichen Bedingungen erfüllt sind, auf denen die Wirkung des Segnens beruht; er fordert mindestens Hören, in weiterer Folge Glauben. Alles das sei bei dem Leichname nicht vorhanden, von Einsegnung desselben könne daher

keine Rede ſein und das Segnen der Leiche ſei entweder etwas ganz Leeres und nichts Wirkendes, noch wirken Sollendes, oder es wirke ex opere operato, magiſch, zauberhaft. Allein wie kann man bei dieſen Forderungen doch von Dingen reden, die geſegnet werden? Hört, glaubt denn das Schulhaus, das Armenhaus, das Denkmal, die Fahne u. dgl., welche die Kirche dennoch ſegnet? Es wird nicht beſtritten, daß ohne Glaube des Geſegneten die Segnung nicht die beabſichtigte Wirkung hat. Aber dann ſoll man doch auch bedenken, daß, wenn von Dingen die Rede iſt, welche geſegnet werden, dieß eine uneigentliche Redeform iſt, daß es nicht dieſe Dinge an ſich ſind, denen die Segnung gilt, ſondern vielmehr das Verhältniß, welches durch ſie beſteht, und daß ſich die Segnung ſonach auf die Perſonen bezieht, die von dieſem Verhältniſſe berührt werden, bedenken, daß man demungeachtet Dinge als Gegenſtände der Segnung bezeichnet, eines Theils, weil an ihnen das durch ſie entſtandene Verhältniß haftet, andern Theils, weil nur, wenn die betreffenden Perſonen das fragliche Verhältniß richtig auffaſſen und ſich darnach in Beziehung auf die Dinge verhalten, aus dieſen wird, was ſie werden ſollen. So wenig man daher ſagen kann, die Segnung von Dingen ſei unzuläſſig, weil ſie nicht hören und glauben, ſo wenig ſoll man auch daraus, daß die Leiche nicht hören und glauben kann, einen Grund hernehmen, die Segnung derſelben für etwas ganz Leeres und nichts Wirkendes zu erklären.

Allein die Kirche ſoll zum Segnen auch „ein von Gott in ſeinem Worte gegebenes beſtimmtes Segenswort“ haben, um es durch das Amt des Wortes auf betreffende Perſonen zu legen, aber ſie hat kein göttliches Segenswort für die Segnung der Leiche. Aber iſt denn 1 Kor. 15, 42—44: „Es wird geſäet verweslich und wird auferſtehen unverweslich; es wird geſäet in Unehre und wird auferſtehen in Herrlichkeit; es wird geſäet in Schwachheit und wird auferſtehen in Kraft; es wird geſäet ein natürlicher Leib und wird auferſtehen ein geiſtlicher Leib“ kein ſolches? Oder wenn dieſes apoſtoliſche nicht genügt, iſt nicht das Wort des Herrn Joh. 6, 54: „Wer mein Fleiſch iſſet und mein Blut trinket, der hat das ewige Leben und ich werde ihn auferwecken am jüngſten Tage“ ein ſolches Segenswort? Oder Joh. 5, 28. 29: „Es kommt die Stunde, in welcher Alle, die in den Gräbern ſind, werden ſeine Stimme hören und werden hervorgehen, die da Gutes gethan haben, zur Auf-

erstehung des Lebens"? Oder Joh. 11, 25 u. 26: „Ich bin die Auferstehung und das Leben; wer an mich glaubet, der wird leben, ob er gleich stürbe, und wer da lebet und glaubet an mich, der wird nimmermehr sterben"? Manche andere gehören ebenfalls hierher. Wenn dagegen gesagt wird, das seien keine Segnungsworte, weil sie nur ein künftig Geschehendes voraussagen, ein Segenswort aber immer ein Gebot in sich schließen müsse, das dem zu Segnenden zu halten aufgegeben werde, so ist doch in dem „wer mein Fleisch isset und mein Blut trinket" Joh. 6, 54., in dem „die da Gutes gethan haben" Joh. 5, 29. und in dem „wer an mich glaubet" Joh. 11, 25 u. 26. verständlich genug neben der Verheißung auch ein Gebot enthalten. Es ist nicht einzusehen, warum wir hierin nicht Segensworte haben sollen, die, wenn auch nicht, wie die Segensworte für den Ehestand, nur an Lebende, doch eben so gut über Todte, wie an Lebende gesprochen werden können. Ein Befehl dazu ist zwar nicht vorhanden, weßhalb sich eben die Nothwendigkeit, sie als Segnungsworte über einen Todten zu sprechen, nicht nachweisen läßt. Allein ein Befehl zur Segnung des Ehestandes ist auch nicht da. Ein solcher ist aber auch, wie früher bemerkt wurde, nicht nöthig.

9.

Nennt Kliefoth die Einsegnung der Leiche etwas ganz Leeres und nichts Wirkendes, so nennt sie Harms in der oben angezogenen Stelle durchaus sinnlos. Nichts in der Segensformel passe auf das vor uns liegende Gebein, welches nicht segensfähig, behütensbedürftig und keines gnädigen Blickes empfänglich sei; was den Frieden betreffe, so sei dieser kein Synonymum von Grabesruhe. Ich möchte nicht so geringschätzend von dem Leibe sprechen, der nach der Schrift das Samenkorn ist, aus welchem ein neuer und herrlicher Leib auferstehen soll. Wenn „segensfähig", wie anzunehmen ist, heißen soll: ein Gegenstand, der „gesegnet werden kann", so ist das eben die Frage, um die es sich handelt und die mit einer bloßen Verneinung nicht erledigt ist. Was die Behütensbedürftigkeit betrifft, so ist wenigstens bezüglich Einer Leiche eine Behütung für nöthig gehalten worden, wie aus Matth. 27, 63 ff. zu ersehen. Daß aber Leichen überhaupt behütet werden sollen, wird Niemand bestreiten, der die schon rein menschliche und von dem Christenthume nichts weniger als ver-

worfene Pflicht anerkennt, sie vor Verunehrung und Mißhandlung zu bewahren. Was aber den gnädigen Blick betrifft, so muß doch wohl eine Empfänglichkeit dafür vorhanden sein, weil sonst die Gnadenthat der Auferweckung eines neuen Leibes aus dem verweseten nicht stattfinden könnte. Da „Friede" in vielfacher Bedeutung in der heiligen Schrift vorkommt und namentlich Jes. 57, 2. auch von der Grabesruhe, so ist nicht einzusehen, warum das „Friede mit der Asche dieses Verstorbenen" nicht einen guten Sinn hätte und als Ausdruck für den Gedanken dienen könnte: Gott wolle die Herzen der Lebenden lenken, und diese sollen bedenken, daß sie diese Leiche ehren und sie unangefochten im Grabe ruhen lassen. Den Todten aber als einen dem Auferstehungstage entgegen Schlafenden zu denken, in Beziehung auf den alles Einwirken Gottes suspendirt sei, wird nicht angehen, da es überhaupt nichts Lebendiges und Todtes gibt, bezüglich dessen ein Einwirken Gottes als suspendirt gedacht werden kann. An der „Asche" endlich, die in die Zeit winken soll, da man die Todten noch verbrannte, ist um so weniger Anstoß zu nehmen, da der Ausdruck biblisch ist (1 Mos. 18, 27; Hiob 34, 15.), auch in der liturgischen Sprache unbestrittenes Bürgerrecht hat.

Nach Ebrard soll die Segnung der Leiche als Fürbitte für den Verstorbenen keine Wahrheit haben, als Einsegnung zur Seligkeit aber ein Eingreifen in das Amt des göttlichen Richters sein und zugleich den seelengefährlichen Wahn hervorrufen, als sei die Seligkeit des also Gesegneten gesichert. Es ist darauf zu bemerken, daß die Segnung, wie in dem Folgenden zu zeigen versucht werden soll, mehr noch als Fürbitte ist, aber auch als solche an sich nicht verwerflich, daß die Segnung, richtig aufgefaßt, nie als ein Eingreifen in das Thun Gottes betrachtet werden kann und somit auch die erhobene Bedenklichkeit, als wecke sie einen gefährlichen Wahn, hinwegfällt. Was Ebrard im Weiteren als Segnung vorschlägt, ist keine, sondern lediglich eine Erklärung. Die Einsegnung „zur Grabesruhe" wird für heidnisch erklärt, weil das Christenthum von einer Ruhe im Grabe nichts wisse, den Menschen nicht mit der Leiche identificire und die Seele über ihrer Hülle nicht vergesse. Allein, abgesehen von Jes. 57, 2., winkt doch der Herr selbst und Paulus nach ihm, indem sie metaphorisch „schlafen" statt „gestorben sein" gebrauchen, deutlich genug auf eine Ruhe des Leibes im Grabe hin, denn man kann doch nicht annehmen, daß sie die

Seelen der Verſtorbenen als ſchlafend bezeichnen. Auch iſt die Segnung der Leiche keineswegs Identificirung derſelben mit dem Menſchen und ein Vergeſſen der Seele über ihrer Hülle, denn man kann ſehr wohl jener gedenken, ohne dieſe zu vergeſſen. Darin aber muß man völlig mit Ebrard übereinſtimmen, daß bei einer chriſtlichen Beerdigung immer dasjenige die Hauptſache bleibt, was für die Ueberlebenden geſprochen und gebetet wird. Dieß ſchließt jedoch die Zuläſſigkeit der Einſegnung der Leiche als eines Unwahren, Angemaßten, Gefährlichen, Heidniſchen und Unchriſtlichen nicht aus, wie denn dieſe ſelbſt nach dem richtigen Begriffe der Segnung überhaupt den Verſtorbenen nicht allein, ſondern auch die Lebenden im Auge hat. Es kommt nur darauf an, den Begriff der kirchlichen Segnung zu beſtimmen, wie er ſich als eines Thuns der Kirche aus der Anſchauung des ihr inwohnenden Lebenstriebes ergibt. Dieß iſt es, was in dem Folgenden verſucht werden ſoll.

10.

Die kirchliche Segnung fällt auf das Gebiet der kirchlichen Thätigkeiten. Der Zweck aller kirchlichen Thätigkeiten iſt die geordnete und ununterbrochene Pflege des Chriſtenthums. Sofern dieſe Pflege eine unmittelbare iſt und mittels der Verkündigung des Evangeliums und der gemeinſamen feierlichen Bethätigung des chriſtlichen Lebens vollzogen wird, wird ſie in den ſ. g. geiſtlichen Amtsthätigkeiten ausgeübt. Zu dieſen und zwar denjenigen von ihnen, die ſich auf die feierliche Bethätigung des chriſtlichen Lebens beziehen, gehören die kirchlichen Segnungen.

In dem Gehorſam gegen den ausdrücklichen Willen Chriſti und vermöge der ihr inwohnenden heiligen Liebe hat die Kirche die Pflicht und den Trieb einerſeits, da Alle nicht allein zu dem Heile berufen ſind, welches das Chriſtenthum bietet, ſondern auch zu dem allgemeinen Prieſterthume, von welchem das Chriſtenthum gepflegt werden ſoll, immer neue Genoſſen in ſich aufzunehmen; anderſeits aber auch, immer neue Kräfte und Sachen in ihren Dienſt zu nehmen, ohne welche ſie die geordnete und ununterbrochene Pflege des Chriſtenthums nicht vollziehen kann. Wo ſie dieſes thut, da thut ſie es mittels feierlicher Handlungen, durch welche ſie den Anfang des neuen Verhältniſſes begeht, in welches die betreffenden Perſonen und Sachen durch die Aufnahme in ihre Gemeinſchaft oder ihren Dienſt geſetzt werden. Es ſind dieß

die Handlungen der Weihung (Consecration, Initiation). So versetzt sie mittels der Taufe Personen aus dem bloß natürlichen in das christliche Leben, mittels der Confirmation aus dem Stande der Kirchenschüler in den der abendmahlsfähigen Glieder der Gemeinde oder in die Bekenntnißgemeinde, mittels der Ordination aus dem Stande des allgemeinen Priesterthums in den des besonderen, amtlichen Dienstes der Kirche. Wo sie Sachen weiht, da sondert sie dieselben von dem gemeinen zum kirchlichen Gebrauche aus, so Brod und Wein bei dem heiligen Abendmahle, Kirchen, Orgeln, Kelche u. dgl. Das ist das Wesentliche der Weihung, daß sie ein neues Verhältniß und zwar zur Kirche entweder begründend oder erklärend feiert. Hier kann man eigentlich nur von der Taufe sagen, daß sie den Täufling zu Etwas mache, was er vorher nicht gewesen ist. Denn die Taufe ist es, an welche als ein Sacrament die Mittheilung derjenigen Gnadengabe gebunden ist, durch welche der natürliche Mensch in das Reich der Gnade versetzt und durch sein dadurch begründetes Verhältniß zu Christo seine Mitgliedschaft zur Kirche begründet wird. Die Taufe macht einen Nichtchristen zu einem Christen. Dasselbe gilt nicht von den andern Weihungen, die nicht sacramentale sind, von denen man darum auch nicht sagen kann, es sei die Mittheilung einer Gnadengabe in der Art an sie gebunden, daß ohne sie dieselbe nicht stattfinde. Es kommt ihnen keine schlechthinige, sondern nur eine beziehungsweise Nothwendigkeit zu. So erklären, was die Confirmation betrifft, die Bekenntnißschriften dieselbe für einen von den Vätern angenommenen Gebrauch, welchen die Kirche nicht als nothwendig zur Seligkeit fordert, weil er nicht auf Gottes Gebot sich gründet [15]) und den man ohne Schaden entbehren könne [16]), weßhalb denn auch die älteren Deutschen evangelischen Kirchenordnungen größtentheils nur eine besondere Verhörung der Jungen von dem Geistlichen fordern, bevor sie das erstemal zum Tische des Herrn gehen. In der Schottischen Kirche ist sie bekanntlich auch jetzt noch nicht eingeführt, sondern der herangewachsene Zögling der Gemeinde wird als deren communionsfähiges Glied zum Abendmahle zugelassen, wenn sich der Geistliche überzeugt hat, daß er die erforderlichen Kenntnisse vom Christenthume hat. Der Confirmand wird nicht erst

15) Apol. Art. 7.
16) Helv. Conf. II, 19.

durch die Confirmation ein Bekennender und dadurch Communionfähiger, sondern er erklärt sich vor der Gemeinde dafür, welche ein Recht hat, zu wissen, ob er mit freier Selbstbestimmung in den bei der Taufe an ihm bethätigten göttlichen Willen eingeht, die Kirche aber macht ihn nicht zum bekennenden und communionfähigen Gliede der Gemeinde — das hat sie durch den vorherigen Unterricht gethan —, sondern erkennt ihn als Bekennenden und Communionfähigen an. Was die Ordination betrifft, so hat sie in Württemberg bis in die neueste Zeit nicht bestanden, sondern statt ihrer eine Verpflichtung der Geistlichen bei dem Antritte ihres Amtes durch ein feierliches Gelöbniß zu den Obliegenheiten des öffentlichen Dienstes überhaupt und des geistlichen Berufes insbesondere vor dem Decan und zweien Zeugen.[17]) Wo sie vorkommt, da wird sie nach gemeiner Ordnung in Deutschland nur dem zu einem geistlichen Amte Berufenen ertheilt. Berufung von Seiten der Kirche und Annahme derselben von Seiten der Berufenen begründen dessen amtlichen Stand. Die Ordination folgt als gottesdienstliche Feier und ist ihrem Wesen nach die feierliche unter Gottes Wort, Gebet und Handauflegung sich vollziehende Erklärung der Kirche, daß der Ordinand die zum geistlichen Amte erforderlichen Eigenschaften besitze und ordnungsmäßig berufen und ihm dasselbe übertragen sei, Alles, damit die Gemeinde Gewißheit darüber habe, die Amtsvollmacht allseitig anerkannt werde und Alle Bitte und Gebet vor den Herrn bringen, daß er sich zu seinem Diener bekenne und ihm zum Heile der Kirche Kraft und Segen zu seinem Dienste verleihe.[18]) So ist im Grunde die Sache nicht die, daß die Ordination Einen zum Pastoren macht, sondern daß sie die bereits geschehene Berufung zum geistlichen Amte mittels einer heiligen Feier öffentlich begeht. Von der Weihung, welche ein Aussondern von Sachen zu kirchlichem Gebrauche ist, wird man ebenfalls nicht sagen können, daß sie dieselben zu Etwas macht, was sie vorher nicht gewesen sind. Das Gebäude z. B., welches eine Kirche werden soll, wird durch den Willen der Gemeinde von

17) Hauber, Recht und Brauch der evangelisch-lutherischen Kirche Württembergs. S. 64.

18) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. I. S. 699. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 168. Nitzsch, Pract. Theologie. §. 382. Moll, System der practischen Theologie. §. 692. u. A.

vornherein darauf angelegt und darnach eingerichtet, eine Kirche zu werden. Ist der Bau vollendet, so ist die Kirche gemacht. Es ist dem christlichen Leben Bedürfniß und Drang, sie nicht in Gebrauch zu nehmen, ohne es sich lebendig zum Bewußtsein zu bringen, was die Gemeinde durch Gottes Gnade an ihrer Kirche hat und haben soll, und ohne den Herrn zu bitten, daß er ihren Gebrauch segne. Darum begeht sie ihren erstmaligen Gebrauch in feierlicher Weise mit Gebeten des Dankes und der Bitte, wie mit frommen Gelübden, durch das Alles erklärend, daß dieses Haus ihr immerdar und nur zur Stätte ihrer Versammlung vor dem Herrn und ihrer Erbauung auf dem Grunde ihres allerheiligsten Glaubens dienen solle. Dieß ist die Einweihung der Kirche.

Aus dem Begriffe der Weihung ergibt sich denn auch, daß man ihr nicht, wie die Römische Kirche, die Wirkung zuschreiben kann, die Personen oder Sachen, an denen sie vollzogen wird, ihrer Natur nach in heilige zu verwandeln. Dazu hat die Kirche weder Auftrag, noch Vollmacht. Geweihte Personen und Sachen bleiben vielmehr ihrer Natur nach unverändert, werden aber durch die Weihung in ein neues Verhältniß zur Kirche und innerhalb der Kirche versetzt.

11.

Anders ist es bei der Segnung (Benediction). Hier handelt es sich nicht, wie bei der Weihung, um die Hereinziehung in die Gemeinschaft der Kirche oder die Feier eines neuen Verhältnisses auf dem Gebiete derselben oder um die Aussonderung vom gemeinen zum kirchlichen Gebrauche. Sie bezieht sich zwar auch auf Anfänge neuer Verhältnisse, die feiernd begangen werden, aber solcher Verhältnisse, die nicht auf dem Boden der kirchlichen, sondern auf dem der Lebensordnungen neben der Kirche bestehen. Die Verhältnisse, deren Anfänge sie feiert, haben nämlich ihren Grund nicht in dem Erlösungswerke, sondern in dem Werke der Schöpfung und Regierung Gottes. Die Kirche, wenn sie segnet, findet ein neues Verhältniß des natürlichen oder bürgerlichen Lebens vor und tritt an dasselbe heran. Wie nämlich die Kirche den Trieb hat, immer neue Genossen in sich auf-, sowie neue Kräfte und Sachen in ihren Dienst zu nehmen, so hat sie vermöge des in ihr wohnenden Lebens auch den Trieb, alle Verhältnisse des natürlichen und bürgerlichen

Lebens, alle Ordnungen in Familie und Staat, die ſie als von Gott gewollte und geordnete betrachtet und die mit göttlicher Verheißung begnadigt ſind, nicht allein als ſolche anzuerkennen, ſondern auch als Verhältniſſe und Ordnungen, die von dem Leben aus Chriſto gereinigt, durchdrungen, gehalten, regiert und geheiligt werden ſollen. Das iſt's, warum die Segnung geſucht und warum ſie gegeben wird. (Deßwegen kann auch, was hier in Beziehung auf das früher von dem Segnen mit dem Aaronſchen Segen geſagt worden iſt, dieſes nicht als Segnung im gewöhnlichen Sinne angeſehen werden. Denn es betrifft hier nicht ein auf dem Boden des natürlichen oder bürgerlichen Lebens entſtandenes Verhältniß, mit welchem ſich die Kirche in Verbindung ſetzt. Der ſ. g. Segen iſt vielmehr ein gemeinſames Gebet, mit welchem die Gemeinde den Gottesdienſt ſchließt, indem ſie von Gott, der ſie wiederum mit geiſtlichem Segen in himmliſchen Gütern durch Chriſtum geſegnet hat, die Bewahrung dieſes Segens und Heiligung durch ihn im nachfolgenden Leben erfleht.)

Vermöge des Triebes, alle Verhältniſſe und Ordnungen des natürlichen und bürgerlichen Lebens zu reinigen und zu heiligen, richtet die Kirche als Pflegerin des Chriſtenthums zwar ihr geſammtes Thun auf dieſen Zweck. Sie thut es durch die Verkündigung des Evangeliums im Jugendunterrichte, in der kirchlichen Rede, in der Seelſorge, thut es in ihren Gebeten und Geſängen und durch die Verwaltung der Sacramente. Allein von kirchlicher Segnung wird nach dem eingeführten Sprachgebrauche doch nur dann geredet, wenn ſie dergleichen Verhältniſſe mittels eines beſonderen feierlichen gemeinſamen Thuns, einer beſonderen gottesdienſtlichen Handlung, mit ſich in Verbindung ſetzt. Es läßt ſich nun freilich kein ſolches Verhältniß denken, von welchem geſagt werden kann, daß die Kirche ſich nicht mit ihm in Verbindung zu ſetzen und einen Einfluß darauf nicht auszuüben habe. Allein ſie alle feierlich zu ſegnen, das geht nicht. „Der Ständigkeit und Allgemeinheit dieſer „Handlung wirkt Vieles entgegen; überhaupt das Auf- und Niederſteigen des religiöſen Sinnes, die Verderbniß der Sitte, aus welcher es folgt, daß ſoviele einzele „Fälle an ſich zu unheilvoll und anſtößig erſcheinen, als daß ſie einen Segen zulaſſen könnten; weiter der große Umfang der Gemeinden und der Mangel an miniſterialem Perſonal. Vornehmlich müßte jedoch eine wachſame und vom Gemeindebewußtſein voll unterſtützte Kirchenzucht im Gange ſein und bereit ſtehen, wenn den

„vermehrten Benedictionen ihr Ansehen und Recht bewahrt werden sollte.“ [19]) Auch „ist darauf zu achten, daß die Individualisirung nicht in's Kleinliche geräth, daß „der specielle Fall in seinem allgemeinen ethischen Zusammenhange und im Lichte des „Evangeliums dargestellt und daß dem abergläubischen Wahne keine Nahrung geboten „wird, als würde den Gegenständen durch die Weihung (soll heißen: Segnung) „eine besondere Heiligkeit und Wirksamkeit mitgetheilt, wovon wohl gar gemeint wird, „daß sie ihnen für immer inhärirend bleibe.“ [20]) Es sind daher von Alters her nur gewisse Verhältnisse, zu denen die Kirche mit ihren Segnungen herantritt, und zwar solche, die ihrer Natur nach von ausgezeichneter Wichtigkeit für und tiefeingreifendem Einflusse auf das kirchliche bzw. christliche Leben sind. Als ständige hat die Kirche nur die Trauung und Beerdigung aufgenommen, beide auf Verhältnisse des natürlichen, insbesondere des Familienlebens sich beziehend. Es ist als ein Mangel anzusehen, daß die Krönung oder Segnung des Fürsten nicht allgemein und ständig angenommen ist, da das Verhältniß zwischen Fürsten und Unterthanen an Wichtigkeit auch für die Kirche fürwahr nicht gering ist. Sonderbarer Weise findet sie nur, wo sie vorkommt, bei Fürsten obersten Ranges, bei Kaisern und Königen, statt, da doch der Umfang des Gebietes und die größere oder geringere Machtstellung einen wesentlichen Unterschied nicht begründet. Als unständige kommen solche vor, die sich auf besondere Verhältnisse beziehen, die für Familie, Gemeinde oder Staat von besonderer Wichtigkeit sind, wie Segnung des Mutterstandes (Einsegnung der Wöchnerinnen), Segnung von Schulhäusern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Todtenhöfen, Heeresfahnen, ausziehenden Heeren und Kriegsflotten. Auch sehe ich nicht ein, warum die Kirche nicht (gegen Kliefoth) Zuckerfabriken und Eisenbahnen segnen sollte, wenn ein christlicher Sinn es verlangt, wie denn in Nassau es vorkommt, daß auch Gruben und Anzündung eines neuen Hüttenfeuers kirchlich gesegnet werden. Es war der achtungswerthe Ausdruck eines frommen Sinnes, daß der Industriepallast in London mit einer kirchlichen Segnung eröffnet wurde, und ist von christlichen Gemüthern

19) Nitzsch, a. a. O. § 387.

20) Moll, Das System der praktischen Theologie. §. 695.

nur ſchmerzlich empfunden worden, daß das deutſche Parlament zu Frankfurt eine ſolche von ſich abwies.

Iſt die Segnung ein gottesdienſtliches Thun der Kirche, mittels deſſen ſie den Anfang eines neuen Verhältniſſes im natürlichen oder bürgerlichen Leben feiert, dasſelbe mit ſich in Verbindung zu ſetzen, ſo iſt ſie eine thatſächliche Erklärung der Kirche, daß ſie das betreffende Verhältniß als ein nach der göttlichen Weltordnung beſtehendes, aber auch als ein der Reinigung und Heiligung bedürftiges anerkennt, daß ihm dieſe nur von dem Reiche der Gnade aus werden kann und daß darum ſie als Pflegerin des Chriſtenthums es in den Kreis ihres eigenthümlichen Lebens und Wirkens hereinzieht. Nun beſteht aber ihr eigenthümliches Leben und Wirken darin, daß ſie einerſeits ihre auf Reinigung und Heiligung gerichtete Thätigkeit allen Verhältniſſen des natürlichen und bürgerlichen Lebens zuwendet, anderſeits aber auch von dieſen durch ihre Wirkſamkeit chriſtlichten Verhältniſſen eine Thätigkeit erwartet und ihr ſich öffnet, welche ihr ſelbſt Förderung und Kräftigung zur Erreichung ihrer Zwecke zuführt. Das iſt der Zweck der kirchlichen Segnungen. Die Kirche ſetzt ſich nämlich in Verbindung mit Verhältniſſen des natürlichen und bürgerlichen Lebens, um dieſen ihre Thätigkeit zur Reinigung und Heiligung von dem Erlöſer aus zu widmen und von ihnen wiederum als Gegengabe Mitwirkung zur Erreichung ihrer eignen Zwecke zu empfangen. Sie ſtellt ſie unter den Einfluß des Chriſtenthums, insbeſondere derjenigen Pflege des Chriſtenthums, welche ſie ausübt. Daher auch der Ausdruck Segnen für dieſes Thun, von signare, nämlich mit dem Kreuze, dem Sinnbilde des Chriſtenthums, bezeichnen, weil über das Geſegnete das Zeichen des Kreuzes gemacht zu werden pflegte. Fragt man nun, wie hiernach doch Sachen geſegnet werden können, da dieſe weder Reinigung noch Heiligung von der Kirche zu empfangen brauchen und empfangen, Apſtlg. 10, 15; 1 Tim. 4, 4, noch auch der Kirche eine freithätige Mitwirkung zur Förderung ihrer Zwecke zuwenden können, ſo iſt zu erwiedern, daß man nur uneigentlich von Segnung gewiſſer Sachen ſpricht. Es iſt nicht ſowohl die Sache, welche geſegnet wird, als vielmehr das Verhältniß, in welche ſie vermöge ihrer Beſtimmung für einen gewiſſen Gebrauch zu den Menſchen geſetzt wird, welche in Beziehung auf ſie thätig ſein können und werden. Das Schulhaus, das Armenhaus wird nicht geſegnet, ſondern das Verhältniß, in welchem ſie

durch ihre Bestimmung für den Unterricht der Jugend, für die Pflege der Armen zu der Gemeinde stehen. Die Kirche sagt nicht den Gebäuden, sondern denen, durch welche und für welche sie ihrer Bestimmung gemäß dienen sollen, ihre mitwirkende Thätigkeit zu und erwartet nicht von den Gebäuden, sondern von jenen Menschen, daß sie in dem und durch das betreffende Verhältniß bzw. ihre Thätigkeit darin auch die Zwecke der Kirche fördern. Wo das Verhältniß ein solches ist, in welchem nicht Personen zu Sachen, sondern Personen zu Personen stehen, z. B. der Ehestand, da ist es zwar auch das Verhältniß, welchem die Segnung gilt, denn die Personen stehen als Glieder der Gemeinde bereits in Verbindung mit der Kirche, aber der Sprachgebrauch spricht auch hier von Segnung des Brautpaares und sie gilt allerdings auch den Personen, jedoch nicht jeder einzel, als solcher, sondern beiden zusammen als einer Einheit, sofern sie durch die Ehe Ein Fleisch werden. Die Segnung des Fürsten gilt nicht diesem allein, sie gilt auch und wesentlich dem Verhältnisse, in welches er zu den Unterthanen steht, und darum ihm und diesem zusammen.

Ist die Segnung eine thatsächliche Erkärung der eben bezeichneten Art, so fragt sich weiter, wie sie dieser Erklärung Ausdruck gibt, oder welche Handlungen sie vollzieht, um das fragliche Verhältniß mit ihrem eigenthümlichen Leben in Verbindung zu setzen. Vor Allem dadurch, daß sie dasselbe als ein nach dem Willen und der Ordnung Gottes vorhandenes und ihnen entsprechendes bestätigt. Zu dieser Bestätigung fügt sie die Verkündigung der göttlichen Verheißung, welche denen gegeben ist, die im Namen Jesu in solche Verhältnisse eintreten und in demselben Namen sich in ihnen verhalten. Darum verkündigt sie den betreffenden Personen auch aus dem Worte Gottes die Bedingungen, welche in diesem „im Namen Jesu" enthalten sind und fordert sie zu deren Erfüllung auf. Nach diesem Allen geht sie in Gebet über um Einsicht und Kraft, sie zu erfüllen und daß Gott diesem Verhältnisse seine Verheißung zur Wirklichkeit werden lasse.

Dieß sind meines Erachtens die Bestandtheile der kirchlichen Segnungen, die in eine Einheit zusammengefaßt ihren Begriff geben. Sie sind sonach diejenigen gottesdienstlichen Handlungen, mittels deren die Kirche unter Verkündigung des Wortes Gottes und Gebet ein Verhältniß des Natur- und Staatslebens als ein nach göttlicher Weltordnung bestehendes feierlich in den

Kreis ihres eigenthümlichen Lebens aufnimmt. Haben ſie das mit Weihungen gemein, daß ſie den Anfang eines neuen Verhältniſſes feiern, ſo unterſcheiden ſie ſich von ihnen dadurch, daß ſie ſich nicht auf Verhältniſſe beziehen, die auf dem Boden der Kirche entſtehen und in dem Leben der Kirche ihren Grund haben, ſondern auf ſolche, die an ſich dem natürlichen oder bürgerlichen Leben angehören, aber wie von Gott gewollt, ſo für die Kirche von beſonderer Wichtigkeit ſind. Sie machen alſo nicht Etwas zu Etwas, was es vorher nicht war, und gründen nicht ein Verhältniß im natürlichen oder bürgerlichen Leben. Sie ſind nicht ein „Herabbeten" und „Zueignen" eines Gnadengutes oder „Austheilen eines Segens", ſintemal Segnen in dieſem Sinne, als die wirkliche Mittheilung eines Gnadengutes, nur von Gott und Chriſto ausgehen kann, Menſchen aber, und ſei es die Gemeinſchaft der Glaubigen, die Kirche, nur die von Chriſto verordneten Mittel der Gnade darreichen, durch ſie für den Empfang der Gnadengüter die Herzen bereiten und empfänglich machen und zu Gott um die Mittheilung ſeiner Gnadengüter beten können. Nicht ein Thun der Kirche, „durch welches an und mit den Menſchen wird, was das göttliche Segenswort ſagt", ſondern welches an den Menſchen thut, was ſie als Pflegerin des Chriſtenthums mittels Verkündigung des göttlichen Wortes und mit Gebet thun kann, damit das Segenswort an ihnen erfüllt werde, ſofern ſeine Erfüllung an ihr Verhalten gebunden iſt. Nicht ein Thun, welches an der Stelle des göttlichen Thuns Etwas in's Werk richten ſoll, was Gott nicht ſelbſt zu beſchaffen ſich vorbehalten hat, oder womit, wie die Erlanger Zeitſchrift ſagt, ein Unterpfand, ein Angeld, ein Recht gegeben werden ſoll, in Folge deſſen zu geſchehen habe, und zwar von Seiten Gottes zu geſchehen habe, was dieſem Rechte entſpricht.

12.

Vorſtehende Bemerkungen über den Begriff der kirchlichen Segnungen machen keinen Anſpruch auf Neuheit, obwohl die Begriffsbeſtimmung ſelbſt in der Vollſtändigkeit, wie ſie oben gegeben, mir nirgends begegnet iſt. Die älteren Bearbeitungen der praktiſchen Theologie und der Liturgik insbeſondere befaſſen ſich nicht mit einem Eingehen auf den Begriff der Segnungen und Weihungen und unterſcheiden ſie ſo

wenig, daß ſie beide vielfach verwechſeln oder gleichbedeutend gebrauchen. Die erſten Andeutungen darüber gibt meines Wiſſens Nitzſch in ſeinen Observationes ad theol. pract. ſalicius excolendam. Bonnæ 1831, die in ſeiner praktiſchen Theologie eine weitere Ausführung finden. Höfling iſt in ſeiner Compoſition der chriſtlichen Gemeindegottesdienſte. Erlangen 1837. und in ſeiner Schrift: Das Sakrament der Taufe. Erl. 1846. dem Vorgange von Nitzſch gefolgt, welchem ſich auch Moll in ſeinem Syſtem der praktiſchen Theologie. Halle 1853. angeſchloſſen hat.

Höfling führt die Andeutungen von Nitzſch ſo aus, daß er Handlungen der Initiation, Weihungen, ſolche nennt, „durch welche ſich der Trieb der Kirche, neue Mitglieder zu gewinnen, bethätigt.“ Er beſchränkt ihre Richtung auf die Katechumenen. Ihren ſakramentlichen Gipfel bildet die Taufe, ihren Abſchlußpunkt da, wo die Kindertaufe ſtattfindet, die dieſe nothwendig ergänzende Confirmation.[21]) Es handelt ſich bei ihnen um „die Gewinnung noch außerhalb ſtehender Menſchen für die Heils- und Lebensgemeinſchaft mit dem Erlöſer und ſeinen Erlöſten, um die Aufnahme und Einverleibung neuer Glieder in den Organismus des Leibes des Herrn, um den Zweck der Weiterverbreitung der Kirche nach Außen hin und der Fortpflanzung derſelben aus ſich ſelbſt.“[22])

Nitzſch erweitert den Begriff der Weihung, indem er ſie nicht bloß auf den Anfang und Eintritt des Verhältniſſes beſtimmter Perſonen zum Herrn der Kirche, ſondern auch zur Kirche ſelbſt bezieht, die ſich und dem Amte weihend Perſonen aneignet, denen ſie eine innere und äußere Fähigkeit für Beſtimmungen mittheilt, welche in ihr ſelbſt gegeben ſind und zu ihrem Leben gehören. Sonach bezeichnet er als weſentliche drei Anfänge, welche die Kirche feiert, des Chriſtſeins, des Mündig- oder Communionfähigſeins und des amtlichen Seins, zieht ſonach zu den Weihungen außer der Taufe und Confirmation auch die Ordination.[23])

Aehnlich bezeichnet Moll die Handlungen der Weihung als ſolche, die ihre

---

21) Höfling, Von der Compoſition der chriſtlichen Gemeindegottesdienſte. S. 2.

22) Derſelbe, Das Sakrament der Taufe. I. S. 4.

23) Nitzſch, a. a. O. §. 344. 370. 371. 386.

durch Gebet und Fürbitte, Lehre und Vermahnung für sich und sich für sie zugänglich. Wohl ist das Weihen auch ein Segnen und das Segnen auch ein Weihen, aber verhältnißmäßig gilt es doch bei dem Weihen vorzugsweise die Weihe d. h. das Fähigmachen zu göttlichen Diensten, das Absondern von einem profanen oder niederen Zustande und das Erheben zu einem höheren, bei den Segnungen aber um einen Segen d. h. eine Mittheilung des Antheils an Verheißungen, eine Zusage göttlichen Wohlgefallens und eine Anknüpfung dessen, was durch Gottes Schöpfung und Regierung gesetzt ist, an das, was in dem Heile von Sünden beruht.

Daran schließt sich Moll[29]), wenn er die Segnungen bezeichnet als Erklärungen des göttlichen Wohlgefallens an menschlichem Vorhaben und der Mittheilung göttlicher Verheißungen an dasjenige, was selbst göttlicher Stiftung ist. Es ist nach ihm kein Princip und keine Regel festzustellen, auf welche Verhältnisse diese Handlungen zu beschränken oder auszudehnen seien, da die kirchliche Segnung sich ihrer Natur nach auf alle von der Kirche als sittlich berechtigt anerkannten Verhältnisse und Ereignisse in dem Leben ihrer Glieder beziehen kann, mögen diese letzteren als Einzele oder als Gesammtheit davon betroffen werden.

Auch Ebrard[30]), ohne auf den Unterschied zwischen Weihungen und Segnungen einzugehen, erklärt Benedictionshandlungen für solche, wodurch natürlich gegebene Verhältnisse eine christliche Weihe erhalten.

Gegen allen Sprachgebrauch ist es, wenn Marheineke[31]) die Segnung einzig auf die Ehe bezieht und sie von Weihung dadurch unterscheidet, daß er sie aus dem Bedürfnisse des wirklichen Lebens in der Kirche herleitet, sich fortzusetzen und zu erhalten und daß es sich deßhalb nothwendig durch das vermittelt, was die Bestimmung hat, das menschliche Leben überhaupt fortzupflanzen, welches die Ehe ist, während er die Weihung aus dem Bedürfnisse des menschlichen Lebens für die christliche Kirche hervorgehen läßt, in den verschiedensten, wechselndsten und einzelsten Verhältnissen die

---

29) Moll, a. a. O. §. 693. 694.

30) Ebrard, Vorlesungen über pract. Theologie. §. 157.

31) Marheineke, a. a. O. §. 377.

Wohlthaten der christlichen Religion mit sich zu verknüpfen von seinem Anbeginne an bis zum Tode.

Wenn auch die Erklärungen von Jakobson [32]): „Segnungen sind heilige Handlungen (Gebräuche, Zeichen, signa, wovon der deutsche Ausdruck Segen) und Gebete, durch welche Gottes Gnade für Personen und der heilsame Gebrauch für Sachen erfleht wird", die von Brendel [33]): „diejenige sakramentliche Handlung, wodurch über eine Person oder den Gebrauch einer Sache Gottes Beistand angerufen wird," und die von Walter [34]): „die Segnung besteht in Gebet, entweder über eine Person, damit Gott ihre Handlungen segne, oder über eine Sache, damit er ihr einen heilsamen Gebrauch verleihe," nicht erschöpfend sind, so bezeichnen sie doch als das Wesentliche der Segnung das Gebet um von Gott zu verleihende Güter.

Von einer Wirkung der kirchlichen Segnungen, welche darin besteht, daß sie Etwas zu Etwas machen, was es nicht war, daß sie göttliche Gnadengüter wirklich mittheilen, kommt hierbei überall nichts vor. Denn Hereinziehen natürlicher und bürgerlicher Lebensverhältnisse unter den Einfluß der Kirche, Zusicherung ihrer reinigenden und heiligenden Wirksamkeit, Mittheilung des Antheils an Verheißungen, Zusage göttlichen Wohlgefallens, Anknüpfung dessen, was durch Gottes Schöpfung und Regierung gesetzt ist, an das, was in dem Heile von Sünden beruht, Gebet, Fürbitte, Lehre, Vermahnung, das Alles ist allewege keine thatsächliche Mittheilung verheißener Gnadengüter, sondern Thätigkeit, Mitwirkung der Kirche, daß durch die betreffenden Personen die fraglichen Verhältnisse des Natur- und Staatslebens das werden, was sie dieser Gnadengüter theilhaftig macht.

13.

Faßt man die Bezeichnungen in's Auge, welche in der heiligen Schrift mit unserm deutschen „segnen" übersetzt werden, so wird sich die vorgetragene Auffassung rechtfertigen.

---

32) In Herzog, Realencyklopädie für protestant. Theologie u. Kirche, unter: Benediction.
33) Brendel, Handbuch des kathol. u. protestant. Kirchenrechts. 3. Thl. S. 1220.
34) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 274.

Das hebräiſche בָּרַךְ heißt urſprünglich: „die Kniee beugen", 2 Chron. 6, 13; Pſ. 95, 6. u. a., und weil der Betende die Kniee beugt, hat es, beſonders im Piel, בֵּרֵךְ, die Bedeutung, Gott anrufen, loben, preißen, Pſ. 116, 7; 5 Moſ. 8, 10. u. a., und weil Gott der Geber alles Guten iſt: „Gutes, Glück für Andere von Gott erflehen", 1 Moſ. 27, 4. 7. 10. 19; 4 Moſ. 6, 23. u. a., woran ſich die Bedeutung des „Grüßens" anſchließt, weil Grüßen ſowohl mit einer Kniebeugung verbunden iſt, als auch ein Gutewünſchen in ſich ſchließt, 1 Moſ. 47, 7. 10; 2 Kön. 4, 29; 1 Sam. 13, 10. u. a. Dem altteſtamentlichen בָּרַךְ entſpricht das neuteſtamentliche *εὐλογεῖν*, nur daß es unmittelbar und nicht figürlich das Sprechen bezeichnet; zunächſt „Gutes von Andern reden", 1 Kor. 4, 12, ſodann „rühmen, loben, preißen", Luk. 1, 34. u. a., namentlich auch das mit Dankſagung und Bitte verbundene Beten, wie Matth. 14, 19; 1 Kor. 10, 16. u. a., ſowie auch „Gutes für Andere erflehen", wie Matth. 5, 44. u. a.

Hiermit ſind allerdings die Bedeutungen von בָּרַךְ und *εὐλογεῖν* nicht erſchöpft. Sie kommen beide auch in dem Sinne von „Gutes geben, zueignen, mittheilen, beglücken" vor. Hier iſt aber wohl zu unterſcheiden, wo es von Gott und wo es von Menſchen gebraucht wird. Vorzugsweiſe wird es von Gott, im neuen Teſtamente auch von Chriſtus gebraucht, das בָּרַךְ weil das Geben und Beglücken von Seiten Gottes ein gnadenvolles Herablaſſen, ein Niederbeugen Gottes zu den Geſchöpfen, und das *εὐλογεῖν* ein heilverkündendes Reden von Seiten Gottes und Chriſti iſt, welches zugleich ein thatſächliches Mittheilen des Heils in ſich ſchließt. Indem Gott 1 Moſ. 1, 22. die Thiere mit den Worten ſegnet: ſeid fruchtbar und mehret euch und erfüllet das Waſſer im Meere und das Gevögel mehre ſich auf Erden, gibt er den Thieren das Vermögen, ſich fortzupflanzen und zu vervielfältigen, um ihre Wohnplätze anzufüllen. Dasſelbe gibt er mit ſeinem Segnen 1 Moſ. 1, 28. den Menſchen und zugleich die Herrſchaft über die Erde und ihre Geſchöpfe. So iſt es das Segnen Gottes, welches irdiſche Güter zutheilt 1 Moſ. 30, 27. 30, die menſchliche Arbeit gelingen läßt 5 Moſ. 2, 7; 14, 29, ſeinem Volke Frieden verleiht Pſ. 29, 11, es den Gerechten wohlgehen läßt Pſ. 5, 13; 37, 26; 112, 2; Jer. 17, 7. u. dergl.

Ebenſo εὐλογεῖν im neuen Teſtamente. Da ſind die εὐλογουμένοι τοῦ πατρός Matth. 25, 34. die von ihm Begnadigten; ſo iſt Maria Luk. 1, 28. die εὐλογουμένη ἐν γυναιξίν, die von Gott hochbegnadigte unter den Frauen. Es iſt Gott, der die Glaubigen ſegnet, wie Abraham, d. h. der ſie, wie den glaubigen Abraham, um ihres Glaubens willen gerecht macht Gal. 3, 9; der in Chriſto die Fülle himmliſcher Güter geſchenkt hat Eph. 1, 3; der als Segnender dem Abraham reiche Nachkommenſchaft verheißt Hebr. 6, 14. In demſelben Sinne wird es von Chriſtus gebraucht, von dem es Apſtlg. 3, 26. heißt, daß ihn Gott geſandt habe als den εὐλογοῦντα, den Bringer, Geber des Heils, und unter εὐλογεῖν Mark. 10, 16 und Luk. 24, 50 iſt ohne Widerrede mehr, als ein „Gutes erbeten" und „Abſchied nehmen", ſondern das wirkliche Mittheilen eines Gnadengutes zu verſtehen. Die einzige Stelle 1 Petr. 3, 9. geſtattet, das εὐλογεῖν daſelbſt nicht bloß als ein Gutes Wünſchen, ſondern auch als ein Wohlthun von Seiten der Menſchen zu nehmen, wie denn auch εὐλογία 2 Kor. 9, 5. die von den Macedoniſchen Chriſten geſpendeten Liebesgaben bezeichnet und daſelbſt wie V. 6. dasſelbe Wort in der Bedeutung von menſchlicher Freigebigkeit gebraucht wird. In 1 Kor. 10, 16. haben wir in dem ποτήριον τῆς εὐλογίας ὁ εὐλογοῦμεν in dem ποτήριον den Kelch d. h. den Wein als Sinnbild des Blutes Chriſti den mit der εὐλογία, nämlich τοῦ θεοῦ begabten oder den von Gott zur Mittheilung ſeiner Gnade gemachten Wein, und daneben in dem ὁ εὐλογοῦμεν das mit Dankſagung verbundene Gebet der Menſchen, daß der Genuß desſelben den Genießenden zum Empfange der göttlichen Gnade diene.

So kommt auch das hebräiſche בְּרָכָה 1 Moſ. 33, 11; 1 Sam. 25, 27; 30, 26; 2 Kön. 5, 15. in der Bedeutung von Geſchenk vor, welches Menſchen darreichen. Betrachtet man insbeſondere das hier in Erwägung kommende Segnen der Patriarchen, ſo begegnet uns dieſes zunächſt in der Bedeutung des feierlichen Abſchiednehmens, ſodann in der doppelten Bedeutung des wirklichen Gebens eines Gutes und des Gebetes darum und, was nicht zu überſehen iſt, als eine weisſagende Ankündigung. Indem Iſaak 1 Moſ. 27, 28. 29 und 28, 3. 4. den Jakob, und Jakob 1. Moſ. 49, 8—12. den Juda ſegnet, ertheilen ſie ihnen das Recht der Erſtgeburt und treffen damit eine Beſtimmung, ertheilen ein Recht, wozu ſie als Familienhäupter berechtigt

Lebens, alle Ordnungen in Familie und Staat, die ſie als von Gott gewollte und geordnete betrachtet und die mit göttlicher Verheißung begnadigt ſind, nicht allein als ſolche anzuerkennen, ſondern auch als Verhältniſſe und Ordnungen, die von dem Leben aus Chriſto gereinigt, durchdrungen, gehalten, regiert und geheiligt werden ſollen. Das iſt's, warum die Segnung geſucht und warum ſie gegeben wird. (Deßwegen kann auch, was hier in Beziehung auf das früher von dem Segnen mit dem Aaronſchen Segen geſagt worden iſt, dieſes nicht als Segnung im gewöhnlichen Sinne angeſehen werden. Denn es betrifft hier nicht ein auf dem Boden des natürlichen oder bürgerlichen Lebens entſtandenes Verhältniß, mit welchem ſich die Kirche in Verbindung ſetzt. Der ſ. g. Segen iſt vielmehr ein gemeinſames Gebet, mit welchem die Gemeinde den Gottesdienſt ſchließt, indem ſie von Gott, der ſie wiederum mit geiſtlichem Segen in himmliſchen Gütern durch Chriſtum geſegnet hat, die Bewahrung dieſes Segens und Heiligung durch ihn im nachfolgenden Leben erfleht.)

Vermöge des Triebes, alle Verhältniſſe und Ordnungen des natürlichen und bürgerlichen Lebens zu reinigen und zu heiligen, richtet die Kirche als Pflegerin des Chriſtenthums zwar ihr geſammtes Thun auf dieſen Zweck. Sie thut es durch die Verkündigung des Evangeliums im Jugendunterrichte, in der kirchlichen Rede, in der Seelſorge, thut es in ihren Gebeten und Geſängen und durch die Verwaltung der Sacramente. Allein von kirchlicher Segnung wird nach dem eingeführten Sprachgebrauche doch nur dann geredet, wenn ſie dergleichen Verhältniſſe mittels eines beſonderen feierlichen gemeinſamen Thuns, einer beſonderen gottesdienſtlichen Handlung, mit ſich in Verbindung ſetzt. Es läßt ſich nun freilich kein ſolches Verhältniß denken, von welchem geſagt werden kann, daß die Kirche ſich nicht mit ihm in Verbindung zu ſetzen und einen Einfluß darauf nicht auszuüben habe. Allein ſie alle feierlich zu ſegnen, das geht nicht. „Der Ständigkeit und Allgemeinheit dieſer „Handlung wirkt Vieles entgegen; überhaupt das Auf- und Niederſteigen des religiöſen Sinnes, die Verderbniß der Sitte, aus welcher es folgt, daß ſoviele einzele „Fälle an ſich zu unheilvoll und anſtößig erſcheinen, als daß ſie einen Segen zulaſſen könnten; weiter der große Umfang der Gemeinden und der Mangel an miniſterialem Perſonal. Vornehmlich müßte jedoch eine wachſame und vom Gemeinde„bewußtſein voll unterſtützte Kirchenzucht im Gange ſein und bereit ſtehen, wenn den

ein Ankündigen derselben. Daß bei den Patriarchen in Folge ihrer ausgezeichneten Stellung als von Gott erwählter Träger des Verheißungssegens und bei Simeon, der ἐν τῷ πνεύματι in den Tempel kam, eine thatsächliche Mittheilung oder Uebertragung, bzw. eine wirksame Ankündigung anzuerkennen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wo es sich um menschliches Segnen im Allgemeinen handelt, da kann von wirklicher Mittheilung eines Gutes nur insofern die Rede sein, als sich mit dem Gebete um dasselbe die thätige Unterstützung und Mitwirkung des Segnenden verbindet, um dem Gesegneten zur Erlangung des Erbetenen zu helfen. Indem nun die Kirche als die segnende irgend ein Verhältniß des Menschenlebens mit sich und sich mit ihm in Verbindung setzt, somit den betreffenden Personen ihre Mitwirkung als Pflegerin des Christenthums mittels des Wortes Gottes und der Sakramente zusagt, theilt sie allerdings etwas mit, aber nicht an Gottes Statt ein von Gott für sie gemachtes Gut, sondern ihre mitwirkende Thätigkeit, daß das von Gott für sie gemachte Gut ihnen auch von Gott gegeben werde. Selbst wo die Kirche das Wort Gottes verkündigt und die Sacramente verwaltet, theilt sie nicht ein Gnadengut mit, sondern ist lediglich Verwalterin der Gnadenmittel, an deren Darreichung und Empfang, sofern letzterer im Glauben geschieht, die Mittheilung eines Gnadengutes gebunden ist, welches Gott selbst gibt. Nicht der das Wort verkündigt, wirket den Glauben, sondern der Geist Gottes wirket ihn durch das Wort, welches Geist und Leben ist. Nicht der die Sacramente verwaltet, gibt in der h. Taufe den Geist und in dem heiligen Abendmahle den Leib und das Blut des Herrn, zur Erneuerung und Stärkung der Lebensgemeinschaft mit ihm, sondern der Herr selbst gibt sich ihm mit dem Brode und Weine zur Speise für das ewige Leben. Nicht der kluge Knecht, den sein Herr gesetzt hat über sein Gesinde, daß er ihnen Speise gebe zur rechten Zeit, erhält und nähret das Leben des Gesindes, sondern der Herr thut es durch die Speise, welche er ihm zur Austheilung gibt. Es ist festzuhalten, daß nur die Verkündigung des Evangeliums und die Sacramente, als die von Christo eingesetzten und mit göttlicher Verheißung verbundene Handlungen diejenigen sind, deren ordnungsmäßige Vollziehung der Kirche übertragen ist, und zwar nicht so, daß sie dadurch die daran geknüpfte Verheißung erfüllt, sondern so, daß sie die Gemüther also zubereitet, daß Gott seine Verheißung an ihnen erfüllen kann. Sie hat die Gnadenmittel zu

durch Gebet und Fürbitte, Lehre und Vermahnung für ſich und ſich für ſie zugänglich. Wohl iſt das Weihen auch ein Segnen und das Segnen auch ein Weihen, aber verhältnißmäßig gilt es doch bei dem Weihen vorzugsweiſe die Weihe d. h. das Fähigmachen zu göttlichen Dienſten, das Abſondern von einem profanen oder niederen Zuſtande und das Erheben zu einem höheren, bei den Segnungen aber um einen Segen d. h. eine Mittheilung des Antheils an Verheißungen, eine Zuſage göttlichen Wohlgefallens und eine Anknüpfung deſſen, was durch Gottes Schöpfung und Regierung geſetzt iſt, an das, was in dem Heile von Sünden beruht.

Daran ſchließt ſich Moll[29]), wenn er die Segnungen bezeichnet als Erklärungen des göttlichen Wohlgefallens an menſchlichem Vorhaben und der Mittheilung göttlicher Verheißungen an dasjenige, was ſelbſt göttlicher Stiftung iſt. Es iſt nach ihm kein Princip und keine Regel feſtzuſtellen, auf welche Verhältniſſe dieſe Handlungen zu beſchränken oder auszudehnen ſeien, da die kirchliche Segnung ſich ihrer Natur nach auf alle von der Kirche als ſittlich berechtigt anerkannten Verhältniſſe und Ereigniſſe in dem Leben ihrer Glieder beziehen kann, mögen dieſe letzteren als Einzele oder als Geſammtheit davon betroffen werden.

Auch Ebrard[30]), ohne auf den Unterſchied zwiſchen Weihungen und Segnungen einzugehen, erklärt Benedictionshandlungen für ſolche, wodurch natürlich gegebene Verhältniſſe eine chriſtliche Weihe erhalten.

Gegen allen Sprachgebrauch iſt es, wenn Marheineke[31]) die Segnung einzig auf die Ehe bezieht und ſie von Weihung dadurch unterſcheidet, daß er ſie aus dem Bedürfniſſe des wirklichen Lebens in der Kirche herleitet, ſich fortzuſetzen und zu erhalten und daß es ſich deßhalb nothwendig durch das vermittelt, was die Beſtimmung hat, das menſchliche Leben überhaupt fortzupflanzen, welches die Ehe iſt, während er die Weihung aus dem Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens für die chriſtliche Kirche hervorgehen läßt, in den verſchiedenſten, wechſelndſten und einzelſten Verhältniſſen die

---

29) Moll, a. a. O. §. 693. 694.

30) Ebrard, Vorleſungen über pract. Theologie. §. 157.

31) Marheineke, a. a. O. §. 377.

Die heilige Schrift, die nirgends von einer Vollmacht an die Kirche redet, Etwas zu Etwas zu machen, was es vorher nicht war, oder Gaben und Kräfte mitzutheilen, deren Mittheilung nur von Oben kommen kann, die heilige Schrift, nach welcher die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sacramente die gottgeordneten Mittel des Heils als die wesentlichen kirchlichen Thätigkeiten zu betrachten sind, die heilige Schrift führt hierdurch und durch die Ausdrücke, mit denen sie das Segnen bezeichnet, auf den ursprünglichen Begriff des Segnens als eines menschlichen Thuns zurück. Und dieser ist das Anwünschen eines Gutes, welches zunächst im Gebete zu Gott seinen Ausdruck findet, von dem alles Gute kommt. Da aber die Liebe, die zum Segnen treibt, wie zum Gebete, so auch zur thätigen Mitwirkung für das Wohl Anderer drängt, so liegt darin auch diese Mitwirkung mit eingeschlossen. Diese Mitwirkung sammt dem Gebete bethätigt die Kirche bei ihren Segnungen, indem sie das betreffende Verhältniß in den Kreis ihrer Wirksamkeit aufnimmt und mittels der Verkündigung des Evangeliums bei den betreffenden Personen dahin wirkt, daß sie des erbetenen Gutes theilhaftig werden können. Darauf deutet auch das deutsche „Segnen" von Signare, scil. signo crucis. Es ist ein Bezeichnen mit dem Kreuze als dem Sinnbilde des Christenthums, ein Stellen des betreffenden Verhältnisses unter den reinigenden und heiligenden Einfluß des Christenthums, insbesondere eine Zuwendung der Kirche zu ihm, mittels deren sie es in ihre Aufsicht, Fürsorge und Pflege nimmt.

14.

Es handelt sich nun um die Frage, ob nach der gegebenen Bestimmung des Begriffs der Segnung diese bei Leichen zulässig ist. Wenn eine Abstimmung unter den Lehrern der Einrichtung des Gottesdienstes entscheidend wäre, so bedürfte es eines Weiteren nicht. Die Mehrzahl derselben führt die Einsegnung der Leichen als Bestandtheil der Begräbnißfeier auf.

Voran stelle ich Kliefoth selbst [36]), der in seiner 1844 erschienenen Theorie des

---

36) Kliefoth, Theorie des Cultus der evang. Kirche. §. 108. 111. 182.

Cultus zum Begräbnisse unter Anderem auch das zählt, daß die Gemeinde den, der bis dahin ihr Glied war, unter „segnenden, dankenden und fürbittenden Gebeten" in die Hand des Herrn befiehlt zur Aufnahme in die höhere Gemeinde, wozu er die Formel vorschlägt: „Von Erde bist du, und zur Erde sollst du werden, bis dich der Herr auferwecken wird am jüngsten Tage," und von dem Gebete am Grabe noch insbesondere sagt, daß es „nach rückwärts ein Dankgebet und nach vorwärts ein Fürgebet ist, in beiden Beziehungen aber zu seinem Gegenstande den Verstorbenen hat." Wenn er dagegen zehn Jahre später in den liturgischen Abhandlungen von 1854 ganz entschieden das Fürgebet für die Verstorbenen und die Einsegnung der Leichen verwirft, so wird man ihm das um so weniger zum Vorwurfe machen können, als weitere Forschungen zu andern Ansichten führen können. Aber bei einem so geraden Gegensatze hätte es doch der Rückbeziehung auf das früher Gesagte und der Bemerkung bedurft, daß er und aus den nun dargelegten Gründen jenes nunmehr zurücknehme.

Außer ihm selbst reden Vetter [37]), Klöpper [38]), Nitzsch [39]), Gaupp [40]) und Moll [41]) von der Einsegnung der Leiche als einem Bestandtheile der Beerdigung. Marheineke [42]) nennt sogar unrichtig die ganze Beerdigungsfeier eine „Weihung der Todten" und bemerkt, daß Harms ohne Grund sich dagegen erkläre und daß sich der allgemeine Kirchensegen hier individuell dem Todten zuwende. Neuestens spricht sich auch Hübsch [43]) für sie aus, da es die mütterliche Liebe der Kirche erfordere, auch der Todten, die aus dem Verbande und der Gemeinschaft der Kirche auf Erden austreten, sich anzunehmen, sie auf ihrem letzten Gange zum Grabe zu begleiten und mit Gebet und Gotteswort zur Erde zu bestatten und ihrem Leibe Ruhe

---

37) Vetter, Die Lehre vom christl. Cultus. §. 562. 563. 568.
38) Klöpper, Liturgik. S. 314 ff.
39) Nitzsch, Practische Theologie. II. §. 388. 393.
40) Gaupp, Pract. Theologie. I. §. 101.
41) Moll, System der pract. Theologie. §. 694. 700.
42) Marheineke, Entwurf der pract. Theologie. S. 289. 297. 299.
43) Hübsch, Der priesterliche Segen der christl. Kirche. Naila 1857. S. 17.

und Frieden, ihrer Seele aber Gottes Gnade und das ewige Leben mit der ewigen Seligkeit zu wünschen. Dem fügt er jedoch hinzu, daß es sich von selbst verstehe, daß sie diese letzte Liebespflicht nur an solchen Todten üben könne und dürfe, die ihr im Leben treu ergeben und gehorsam gewesen und denen sie im Tode ein gutes Zeugniß ihres Lebens halber ertheilen, mithin sie der Gnade Gottes empfehlen könne, während sie offenbaren Verächtern und Feinden diesen Dienst und diese Ehre gradezu verweigern solle und müsse, den Verstorbenen zur gerechten Strafe und Schande, den Hinterbliebenen und Ueberlebenden zur ernsten Warnung. Was diesen Zusatz betrifft, mit dessen Inhalte ich mich nicht einverstanden erklären kann, so beziehe ich mich auf das, was ich über die Entziehung kirchlicher Segnungen überhaupt und des kirchlichen Begräbnisses insbesondere in der Denkschrift des Seminars von 1855 S. 77 ff niedergelegt habe. Außerdem entspricht es nicht dem oben entwickelten Begriffe der Segnung, wenn er sie als eine Zusage der Kirche bezeichnet, die von ihr nach Gottes Worte und in seinem Namen gegeben werde und die Gott deßwegen auch gewißlich halten werde und die einem Todten aus der Berücksichtigung seines vorigen Lebens ebenso gewiß und erfolgreich in's Grab mitgegeben werden könne, als sterbende Eltern im Vertrauen auf die Verheißung des Herrn ihre wohlgerathenen Kinder segnen und ihnen alles Gute von ihm für ihr künftiges Leben erflehen und wünschen, da ja in beiden Fällen vorausgesetzt werde, daß der Gesegnete, wie bisher, sich auch ferner durch sein gottgefälliges Verhalten des göttlichen Segens und der damit verbundenen Gnadenerweisungen würdig machen und beweisen werde. Ebensowenig kann die Zulässigkeit der Segnung der Todten, wie daselbst versucht wird, aus 1 Tim. 2, 1. nachgewiesen werden.

Eine kirchliche Anerkennung hat die Einsegnung der Leichen kürzlich gefunden, indem die Generalsynode zu Ansbach im October 1857 mit Stimmenmehrheit den Beschluß faßte, daß auch die sogenannte Münchener Agende — diese enthält eben, wie im Eingange dieser Abhandlung bemerkt worden ist, eine Einsegnungsformel — zum subsidiarischen Mitgebrauche zugelassen werde.

Besonders eingehend behandelt Nitzsch die Frage, wer oder was denn einzusegnen sei, und bemerkt auf die etwaige Einwendung, die Leiche einzusegnen, scheine zu gering, die Seele aber sei unserm Fürbittengebete ebenso, wie unserer Einwirkung

und unſerem Gerichte entnommen, daß gleichwohl die Hoffnung der Chriſten und die Liebe, Theilnahme und Dankbarkeit die Gemeinde dränge, mit zum Grabe zu gehen. „Sie hat, ſo fährt er fort, nach dem Rathſchluſſe des Herrn ein Mitglied entlaſſen „müſſen in das Jenſeits ihres Beſtandes, darum vereinigt ſie ſich mit der Familie, „welcher es alſo gehet, ja entläßt gewiſſermaßen den Verſtorbenen nicht ſchlechthin. „Feiert vielleicht die Gemeinde dabei nur ihr Verhältniß zu Zeit und Ewigkeit, ſo „daß die Begräbnißfeier in ein näheres, eigenthümliches Verhältniß zu den Hand„lungen der Communion träte oder nur den exitus im Gegenſatze zu dem initium „(Geburt und Taufe)? Nein; denn, was das Erſte betrifft, ſo bezieht ſich der Act „doch auf ein Individuum, und was das Andere, ſo weiſet die Taufe als Sacra„ment auf das heilige Abendmahl, dem die Confirmation vorangeht. So müſſen „wir denn doch dabei bleiben, daß es eine Feier des Todten hier gibt und zwar eine „einſegnende oder weihende Feier des Todten, ſoweit jener Unterſchied auszugleichen iſt.“ Weiter heißt es: „Wir weihen und ſegnen ihn (nämlich den entſeelten Leib) in die „Grabesruhe und befehlen ſeine Seele in die Hände der Barmherzigkeit, das Alles „aber nach und mit Gottes Wort, alſo daß wir uns zugleich in ſeinem und unſerem „Namen der Auferſtehung freuen, die uns der heilige Geiſt verſiegelt.“ Als Segensſpruch ſchlägt er vor: „Den Leib der Erde, die Seele in Gottes Hand! Ruhe in Frieden unter dem Schirme des Allerhöchſten und warte der Auferſtehung!“ Gewiß ein Segensſpruch, der in ſeiner Kürze und Fülle dem weitſchweifigen in unſerer Agende vorzuziehen iſt.

15.

Gehe ich nun zur Beantwortung der Frage über, ob ſich die Einſegnung der Leiche mit dem dargelegten Begriffe der Segnung vereinigen läßt. Jedenfalls wird Niemand leugnen, daß wir hierbei ein Verhältniß vor uns haben, welches die Kirche nicht gemacht hat oder machen will, wie bei der Weihung, z. B. bei der Taufe, bei der Ordination u. dgl., ſondern das nach göttlicher Weltordnung entſtanden iſt und zwar auf dem Gebiete des natürlichen Lebens. Die Kirche hat nicht, wie bei der Weihung, die Abſicht, eine Perſon oder Sache in ihr Leben oder in ihren Dienſt aufzunehmen und auszuſondern, deßhalb auch nicht, einer Perſon bezüglich ihres neuen

Lebens und Dienstes Pflichten vorzuhalten und Verheißungen zu verkündigen oder bezüglich einer zu weihenden Sache die rechte Art ihres Gebrauches zu empfehlen und auf die daran geknüpfte Verheißung hinzuweisen. Es betrifft bei dem Begräbnisse, als einer Segnung, eigentlich weder die Segnung der Leiche allein, noch des Verstorbenen allein, noch der durch den Todesfall betroffenen lebenden Personen allein, sondern auf diese Alle bezieht sich dieselbe, sie Alle sind in die Segnung eingeschlossen. Es ist die Segnung eines durch den Tod eines Menschen, eines Christen, eingetretenen Verhältnisses. Ich nenne daher nicht mit Nitzsch das Begräbniß nur eine segnende Feier des Todten, sondern die segnende Feier eines nach Gottes heiliger Weltordnung, in welcher der Tod als der Sünde Sold und allen Menschen gesetzt ist, einmal zu sterben, eingetretenen Verhältnisses, und beziehe sie auf alle Personen, die durch dasselbe berührt werden.

Die Kirche tritt zu diesem Verhältnisse heran, um es mit sich und sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Was durch den Tod eines Christen auf dem Boden des natürlichen Lebens geworden ist, sich gebildet hat, das erkennt sie als etwas nach Gottes Weltordnung Gewordenes an, das aber von der Heilsordnung aus gereinigt und geheiligt und von dem Leben aus Christo durchdrungen werden muß, wenn es werden soll, was es sein soll. Darum verkündigt sie an den Gräbern den Lebenden die Lehre und Ermahnung der Schrift von dem Tode und der Bereithaltung auf den Tod, aber auch die Lehre und den Trost der Schrift von der Ueberwindung des Todes durch die Auferstehung Christi von den Todten und die Verheißung des Lebens und des unvergänglichen Wesens, welches Christus an das Licht gebracht hat. Darum betet die Gemeinde an den Gräbern um Gnade von Gott, daß die Lebenden jene Lehre und Ermahnung aufnehmen und verwirklichen und diese Verheißung an dem Verstorbenen und, wenn ihre Zeit gekommen sein wird, auch an jenen erfüllt werde. Indem die Kirche somit diesem Verhältnisse ihre reinigende und heiligende Thätigkeit zuwendet, erwartet sie aber auch, daß aus diesem Verhältnisse, bzw. von den Personen, welche von ihm und sofern sie von ihm berührt werden, ihr selbst Kräftigung und Förderung ihrer Zwecke zu Theil werde.

Sonach hätten wir also bei der Beerdigung Alles, was zu dem Begriffe der Segnung gehört. Bezüglich der Lebenden, die von dem Todesfalle berührt werden,

hat es kein Bedenken, daß hier eine Segnung eintreten kann. Sie sind, wie empfänglich für die reinigenden und heiligenden Kräfte der Kirche, so auch fähig, die Zwecke der Kirche zu fördern und zwar durch eine Thätigkeit, welche in dem Todesfall ihre äußere Veranlassung hat und durch ihn bestimmt wird. Aber darum gilt es, ob dieses auch bezüglich des Verstorbenen gesagt werden kann. Hier fragt nun Kliefoth, welches der zu segnende Gegenstand sei, der ganze Verstorbene, Leib und Seele als noch vereinigt gedacht, oder die Seele des Verstorbenen, oder der von der Seele getrennte Leichnam. In keinem dieser drei Fälle sei die Segnung denkbar. Im ersten Falle phantasire man sich einen Gegenstand zusammen, der so nicht mehr vorhanden sei. Im zweiten wolle man an einem Gegenstande handeln, der den Einwirkungen der Kirche entzogen sei. Im dritten Falle sei allerdings ein Gegenstand da, an welchem man handeln könne, aber derselbe könne nicht gesegnet werden, weil der Leichnam weder das auf ihn gelegte Wort Gottes hören, noch sich im Glauben zueignen könne.

Der Einsegnungsspruch in unserer Agende wird zwar als zur Einsegnung der Leiche bezeichnet, ist aber in der That mehr, denn er enthält auch den Satz: „höherer Friede mit dem unsterblichen Geiste, der in diesem Leibe gewohnt hat.“ Da hätten wir also einen vierten Fall, den, wo sowohl der todte Leichnam, als auch der von ihm getrennte Geist des Verstorbenen Gegenstand der Segnung ist. Man wird nicht Unrecht thun, wenn man diesen an die Stelle des von Kliefoth angeführten ersten setzt und diesen ganz fallen läßt. Denn wenn es ein Phantasiestück ist, Leib und Geist des Verstorbenen noch als verbunden zu denken, so wird es nicht weniger eine leere Einbildung genannt werden dürfen, von denen, welche der Einsegnung der Todten das Wort reden, anzunehmen, daß sie einen Verstorbenen in dem Sinne vor Augen haben, daß Leib und Seele noch als verbunden zu betrachten seien.

Was zuvörderst die Leiche betrifft, den entseelten Körper, so kann derselbe zwar nicht hören und glauben. Dieß schließt aber ein segnendes Handeln der Kirche an ihm nicht aus. Das Armenhaus, die Fahne, das Denkmal u. dgl., sie können auch nicht hören und noch weniger glauben, und doch werden sie gesegnet. Wie es nun in dem Begriffe der Segnung liegt, daß nicht sowohl das Armenhaus, die Fahne, das Denkmal gesegnet wird, als vielmehr das Verhältniß, in welches diese Gegen-

ſtände vermöge ihrer Beſtimmung geſetzt werden und das durch ſie entſteht, ſo iſt es auch nicht der todte Leib, ſondern das Verhältniß, in welches er durch den Tod getreten iſt und das durch ſeinen Tod hervorgerufen wurde, welches geſegnet wird. Das heißt: die Kirche ſagt nicht dem Armenhauſe an ſich, dem todten Leibe an ſich ihre mitwirkende Thätigkeit zu, daß das mit ihnen werde, wozu ſie beſtimmt ſind, und erwartet nicht von ihnen eine gleiche für ſich. Sie können ja weder hören, noch glauben, noch handeln. Das Armenhaus ſoll eine Stätte leiblicher und geiſtlicher Pflege der Armen werden. Dieß wird es, wenn ſich menſchliche und göttliche Thätigkeit zur Erreichung dieſer ſeiner Beſtimmung vereinigen. Den Menſchen, die dafür thätig ſein ſollen, ſagt die Kirche als die ſegnende ihre Mitwirkung zu und erwartet von ihnen, daß ſie durch ihr Thun an dieſem Hauſe auch die Zwecke der Kirche fördern. Was aber dasjenige betrifft, was von Seiten Gottes geſchehen muß, wenn das Haus ſeine Beſtimmung erreichen ſoll, ſo betet ſie darum, betet um Einſicht und Kraft für Alle, die dabei thätig ſein werden, um Gelingen und wohlthätige Erfolge ihrer Arbeit, um Bewahrung und Beſchützung des Hauſes ſelbſt vor den Gefahren, denen es ausgeſetzt iſt. Das iſt die Segnung des Armenhauſes. Aehnlich verhält es ſich mit der Segnung der Leiche. Der entſeelte Leib des Verſtorbenen ſoll nach Gottes Ordnung Staub werden, was er geweſen iſt, und dereinſt aus ihm, wie aus dem erſtorbenen Samenkorne, ein neuer Leib auferſtehen. Was dazu von Menſchen zu thun iſt, iſt ſeine Entfernung aus dem Kreiſe der Lebenden, ſeine Niederlegung in den Schooß der Erde und daß er ungeſtört daſelbſt gelaſſen werde (Ruhe des Grabes, Ruhe in Frieden). Die Sorge dafür iſt die Sache der Familie, der Mitbürger, aller Lebenden. Die Kirche, als die die Leiche einſegnet, widmet ihnen um ſo mehr ihre Mitwirkung dazu, als der Verſtorbene auch ein Glied ihrer Gemeinſchaft war, thut es, indem ſie ihnen das Wort Gottes von Tod und Verweſung, aber auch von der Ueberwindung des Todes und von der Auferſtehung eines neuen, unverweslichen Leibes aus dem verweslichen verkündigt und die natürlich-menſchliche Pflicht der Achtung und Schonung des todten Menſchenleibes auch als eine Chriſtenpflicht vorhält. Was Gott dazu thun muß, wenn der Leib ſeine Beſtimmung erreichen ſoll, darum betet ſie, betet, daß er dem Leibe eine Ruhe in Frieden gewähre und er dereinſt auferſtehe zum Leben. Das iſt die Segnung der Leiche. Es iſt nicht abzuſehen,

wie man sie mit Kliefoth etwas ganz Leeres und Nichtswirkendes oder als etwas magisch und zauberhaft Wirkendes, oder mit Ebrard heidnisch und unchristlich nennen kann. Es ist insbesondere ganz unrichtig, wenn gesagt wird (Ebrard), das Christenthum wisse nichts von einer Ruhe im Grabe, sondern nur von einer Ruhe im Himmel und bei Christo. Schon im alten Testamente ist von einer Ruhe im Grabe die Rede, Hiob 3, 13. 17; Jes. 57, 2., wo man die Ruhe in den Kammern doch wohl nicht anders, als auf die Ruhe des Leibes im Grabe beziehen kann, Sir. 38, 24; desgleichen im neuen Testamente, Apstlg. 2, 26., und ohne Zweifel ist auch Off. 14, 13. nicht bloß an die Ruhe der Seele, sondern auch an die des Leibes zu denken. Wer denkt nicht bei dem Bilde des Schlafes, unter welchem der Tod von dem Herrn selbst und von den Aposteln dargestellt wird, an die Ruhe, welche der Schlaf eben vorzugsweise dem Leibe gewährt. Nein, die kirchliche Segnung der Leiche ist so wenig etwas Leeres und Unchristliches, daß sie vielmehr bei einer richtigen Auffassung von dem Begriffe der Segnung die Feier eines nach Gottes Ordnung auf dem Gebiete des natürlichen Lebens eingetretenen Verhältnisses ist, das zunächst ein bisheriges Glied der Gemeinde, das weiterhin dessen Familie und die Gemeinde selbst berührt; eine Feier, mittels deren die Kirche allen Betroffenen, die noch leben, zum Bewußtsein ruft, welche Stellung sie als Christen in Beziehung auf dieses Verhältniß einzunehmen und wie sie Gottes Absichten darin zu fördern haben, mittels deren sie zugleich die göttliche Verheißung, die allen in dem Herrn Sterbenden hinsichtlich ihres entseelten Leibes gegeben ist, verkündigt und darum betet, daß sie auch an diesem nun entseelten Leibe erfüllt werde. Eine Feier sonach, die ganz von christlichen Anschauungen und Gefühlen getragen wird. — Aber der Leib hört nicht, glaubt nicht, die Segnung desselben ist also kein wirksames Handeln an ihm, etwas Leeres, Nichtswirkendes. Ich entgegne darauf erstlich: die Segnung ist mit ihrer Wirkung mit nichten unmittelbar auf den todten Leib gerichtet, sondern auf die Lebenden, daß sie ihre Pflicht in Beziehung auf den todten Leib erfüllen. Ist aber ein Handeln an den Lebenden, das ihr Verhalten gegen den Leichnam bestimmen will, ein nichts wirkendes bezüglich desselben, weil es nur mittelbar an ihm handelt? Sodann: Wenn ein christliches Gemüth dem Drange der heiligen Liebe in dem Gebete für einen theuern Angehörigen Ausdruck gibt, wer darf es wagen, dieß etwas

Leeres und Nichtswirkendes zu nennen? Wenn der Vater, der fern von den Seinigen von tödtlicher Krankheit befallen, in dem Gefühle des nahen Todes ungehört und ungesehen im stillen Gebete den Segen Gottes über Weib und Kinder erfleht, ist das etwas Leeres und Nichtswirkendes, weil die Gesegneten es nicht hören und auch keine Nachricht ihnen Kunde davon gibt? Und gesetzt, es wäre ein Nichtswirkendes, ist denn Alles, was nicht die beabsichtigte Wirkung hervorbringt, etwas Leeres? Ist die Umsicht und Treue des Vaters, mit welcher er die christliche Bildung des Sohnes sich angelegen sein läßt, etwas Leeres, weil der Sohn dennoch ein ungerathener wird? Ist die Predigt des wackeren Geistlichen, die ein Erzeugniß seines treuen Fleißes im Dienste des Herrn allen Anforderungen entspricht, etwas Leeres, wenn sie die beabsichtigte Wirkung nicht hervorbringt? Kein Thun der Kirche ist nach seiner Wirkung, sondern allein nach seiner Angemessenheit zu ihrem Begriffe und ihrem Zwecke zu beurtheilen. Deßwegen muß die Frage: Wollte man sich ein Herz fassen, zu sagen: Wenn man mit der Baierischen Agende die Leiche segnete, so schliefe sie ruhig und sonst nicht; oder wenn man mit der Nassauischen Agende die Leiche zur Auferstehung des Lebens segnete, so stände sie zum Leben auf und sonst nicht; diese Frage muß man als ganz und gar ungehörig und auf einem völligen Mißverständnisse von dem Begriffe der Segnung beruhend, mit Entschiedenheit abweisen. Man könnte sonst mit demselben Rechte sagen: Wenn die Kirche eine Ehe zur christlichen einsegnet, so wird sie eine christliche, sonst nicht. Oder: Wenn die Kirche Einen zum treuen Diener Christi einsegnet, so wird er ein solcher, sonst nicht. Niemand wird das sagen wollen.

Ich gehe weiter. Es fragt sich nämlich auch, ob sich von einer Segnung am Grabe reden läßt, die sich auf den Geist des Verstorbenen bezieht. Wir können allerdings an dem Geiste des Verstorbenen nicht handeln, wie an dem Leichname, den wir zur Erde bestatten, und behüten, daß er ungestört, im Frieden, daselbst ruhe. Aber handeln können wir doch an ihm, insofern wir uns in Beziehung auf ihn so oder anders verhalten. Durch den Tod ist auch für den Geist des Verstorbenen ein neues Verhältniß eingetreten. Die Thätigkeit, die ihn in der und für die Familie und Gemeinde beschäftigte, hört auf. Ebenso seine Thätigkeit, sofern sie auf die Benutzung der ihm hier verliehenen Gnadenzeit und seine Vorbereitung auf Tod und

und die Gemeinde durch den Mund desselben: „höherer Friede sei mit dem unsterblichen Geiste, der in diesem Leibe gewohnt hat," in dem Segensspruche, oder, wie es im Gebete heißt: „Laß nun deine Gnade über ihm walten in Ewigkeit; laß ihn Barmherzigkeit finden am Tage des Gerichtes und gib ihm Theil an dem unbefleckten, unvergänglichen und unverwelklichen Erbe, das im Himmel ist aufbehalten für die, welche aus deiner Macht und durch den Glauben bewahret werden zur Seligkeit."

Das ist die Segnung des Todten, sofern sie sich auf dessen Geist bezieht. Sie ist die Feier des neuen Verhältnisses, in welches der Geist durch den Tod des Leibes getreten ist; eine Feier, mittels deren die Kirche allen dadurch Betroffenen zum Bewußtsein ruft, welche Stellung sie als Christen in Beziehung auf dieses Verhältniß einzunehmen haben und Gottes Absichten darin fördern sollen, mittels deren sie zugleich die göttliche Verheißung, die allen in dem Herrn Sterbenden in Absicht auf ihre Zukunft jenseits gegeben ist, verkündigt und darum betet, daß dieselbe auch an dem Verstorbenen erfüllt werde. Sie ist die feierliche Entlassung des Verstorbenen aus der diesseitigen Gemeinde in die jenseitige und die feierliche Uebergabe des abgeschiedenen Geistes in die Hände des heiligen und gnädigen Richters, der in Christo Jesu Alle zum ewigen Leben berufen hat, unter dem Gebete, daß er ihm ein gnädiger Richter sei. Darin liegt nicht entfernt, daß die Kirche durch ihre Segnung den Gestorbenen zur Bekehrung bestimmen, nicht, daß sie seine Auferstehung zum Leben an Gottes Statt bewirken will, nicht daß, wenn die kirchliche Segnung vollzogen sei, nun der Verstorbene zum Frieden einginge, sonst nicht. Grade indem die Kirche um Frieden für ihn und um seine Auferstehung zum Leben betet, bekennt sie, daß dieß zu bewirken nicht in ihrer Hand liegt; bekennt sie, daß sie über die Seligkeit oder Unseligkeit des Verstorbenen nicht entscheidet und darüber nicht verfügen kann. Sonst würde sie nicht darum beten, sondern Gott für die selige Vollendung desselben danken und ihn preißen. Es ist nicht recht, denen, welche die Einsegnung der Leiche als zulässig erkennen, die Ansicht unterzuschieben, als wäre diese der Ausdruck der gewissen Hoffnung, daß der Todte zum ewigen Leben auferstehen werde und als wäre die Segnung die: „Der Herr Jesus wird dich auferwecken am jüngsten Tage zur Auferstehung der Gerechten" und somit die Seligsprechung, wie der Verfasser der Abhandlung über den neuen Baierischen Agendenkern in der Zeitschrift für

Protestantismus und Kirche 44) thut. Die Baierische Agende hat den Zusatz: „zur Auferstehung der Gerechten" gar nicht, er ist vielmehr eine reine Zugabe des Verfassers jenes Aufsatzes. Nein, die Segnung ist in Beziehung hierauf Gebet, nicht Zusicherung, Zueignung, Mittheilung, nicht ein Handeln an dem Verstorbenen, welches seine Auferstehung zum Leben an Gottes Statt beschaffen soll; sie ist Ausdruck der heiligen Liebe, die ihrem tiefen Wunsche, daß der Verstorbene in's Leben eingehen möge, Worte gibt.

16.

Aber eben dieses Beten für die Verstorbenen gibt nicht minder Anstoß. Kliefoth bestreitet mit aller Entschiedenheit die Fürbitte für Verstorbene. Zuerst aus dogmatischen Gründen. Sie geht ihm unleugbar gegen die Glaubensanalogie. Der Tod macht der Gnadenfrist ein Ende, ist Gericht, Vorgericht. Ob der Mensch in seinen Sünden oder in dem Herrn stirbt, das entscheidet über seine Zukunft und Ewigkeit. Nach dem Tode ist keine Bekehrung mehr möglich, aber mit dem Tode ist der im Glauben Gestorbene auch von Gott angenommen. An der nachträglichen Bekehrung der in ihren Sünden unbußfertig und ungläubig Gestorbenen arbeiten zu wollen, darf darum der Kirche gar nicht einfallen. Sie würde mit solchen Versuchen gradezu gegen Gottes Ordnung und Willen auftreten. Sie wird sich daher bei dem Begräbnisse nie die Stellung geben können, daß sie annimmt, der Gestorbene sei in seinen Sünden gestorben, und dann Dieß und Jenes versuchen, um ihm zum Heile zu verhelfen. Sie wird nicht einmal von der Voraussetzung aus, daß der Gestorbene in seinen Sünden gestorben sei, um dessen nachträgliche Bekehrung und Erlösung beten dürfen, weil sie dann Etwas wider Gottes Wille und Ordnung bäte. Dagegen ist die fortgehende Heiligung der im Glauben Entschlafenen vielleicht und wahrscheinlich in Gottes Rath gelegen; aber es ist nicht in der Kirche Hände gegeben, dieselbe zu befördern. Es sind ihr dafür weder Auftrag, noch Mittel vom Herrn gegeben. Kein Wort der Schrift weis't die Kirche an, für die Heiligung und Vollendung ihrer ver-

44) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. 1857. 34. Bd. 4. Heft. S. 350.

ſtorbenen glaubigen Glieder zu ſorgen; und die Kirche darf ſchlechterdings nichts thun, das ihr nicht befohlen iſt. Außerdem ſind ihr keine Mittel dazu gegeben. Sie hat, um das Heil und die Heiligung Anderer zu fördern, lediglich die Mittel des Wortes und Sakramentes empfangen. Selbſt Gnadenmittel machen kann und darf ſie nicht. Jene Mittel aber paſſen nur für Lebende und nicht für die Todten. Sie kann die Verſtorbenen nicht taufen, noch ihnen predigen, auch nicht ihnen Abendmahl reichen. Auch daraus, daß doch die Kirche des Diesſeits mit den vorausgegangenen Glaubigen Eine Gemeinde und Heerde des Herrn bildet, folgt kein anderes Reſultat. So richtig nämlich dieſer Satz iſt, ſo beſteht doch immer dieſe Gemeinſchaft nur in dem gemeinſamen Verbundenſein in dem Einen Herrn, wogegen der Verkehr zwiſchen jenen vorausgegangenen Gliedern und uns, den die Einwirkung auf ihre Heiligung vorausſetzen würde, durch den Tod abgebrochen iſt. Es fehlen eben Weg und Mittel. Wollten wir endlich für das Fortſchreiten der im Glauben Geſtorbenen in der Heiligung beten, ſo thäten wir gar nichts Freventliches, da Solches im Wollen Gottes liegen mag, aber wir thäten etwas Unnützes, da dieſe, wie wir geſehen haben, durch das im Tode über ſie ergangene Gericht bereits in einen unverrücklichen Gnadenſtand verſetzt ſind, in welchem es, wenn auch noch Entwicklung, ſo doch jedenfalls nur Wachſen gibt. Wir bäten alſo um Etwas, das bereits wirklich iſt. (S. 177. 181 f. 184.)

Außer dieſen Gründen macht Kliefoth die Berufung auf Luther und die alten lutheriſchen Kirchenordnungen geltend, welche die Fürbitte für die Verſtorbenen aus freier Andacht (privatim) nicht für Sünde erklären, aber doch wollen, daß ſie nur einmal oder zwier geſchehe und dann genug ſei. Dieß ſei nur eine aus Berückſichtigung des ſubjectiven Momentes der Fürbitte für Verſtorbene gemachte Geſtattung, ſowie das non prohibemus, nämlich orationem pro mortuis, der Apologie ein Zugeſtändniß in Berückſichtigung der kirchlichen Ueberlieferung und ein ganz negatives Verhalten ſei.

Zuletzt wird ſich auf die geſchichtliche Entwickelung der Lehre vom Fegfeuer und der Seelenmeſſen aus der Fürbitte für die Verſtorbenen berufen und auf die bedenklichen Verirrungen hingewieſen, zu denen die Geſtattung und Aufnahme dieſer Fürbitte in das Thun der Kirche führen könne.

Um mit dem Letzten zu beginnen, so gilt hier, was oben bezüglich der Gefährlichkeit der Einsegnung der Leichen gesagt worden ist. Mögliches Mißverständniß oder zu befürchtender Mißbrauch einer Lehre oder eines Gebrauches können nicht dagegen geltend gemacht werden, wenn sie nur an sich nicht verwerflich sind. Welchen Mißverständnissen und welchem Mißbrauche ist nicht das Gebet überhaupt ausgesetzt. Man müßte es sonach ganz unterlassen, weil man nicht weiß, wohin es zuletzt noch führen kann. Nein; thue man nur, was hier geschieht, auch bezüglich der Fürbitte für die Todten, d. h., sorge in Jugendunterricht, Predigt und Seelsorge dafür, daß sie in ihrer richtigen Bedeutung aufgefaßt werde.

Der Ausspruch Luthers in seinem „Großen Bekenntnisse vom Abendmahl" lautet: „Für die Todten, weil die Schrift nichts davon meldet, halt ich, daß aus freier Andacht nicht Sünde sei, so oder desgleichen zu bitten: Lieber Gott, hat's mit der Seele solche Gestalt, daß ihr zu helfen sei, so sei ihr gnädig u. s. w. Und wenn solches einmal geschehen ist oder zwier, so laß es genug sein. Denn die Vigilien und Seelmessen und Anniversarien sind kein nütze." Die Apologie sagt: „Wenn nun die Widersacher hinsichtlich der Opfer für die Verstorbenen auf die Kirchenväter sich berufen, so wissen wir, daß die Alten von dem Gebete für Verstorbene reden, dem wir nicht entgegen sind; aber die Anwendung des h. Abendmahls für Verstorbene, ex opere operato, die verwerfen wir." Zu der Aeußerung Luthers fügt Kliefoth hinzu: „Wir müssen aber dabei bemerken, daß Luther, obgleich er die Fürbitte zuläßt, sich dabei sehr in der Negation (nicht Sünde) hält, daß er ihr den Schriftgrund gänzlich abspricht, sie ganz auf subjective (aus freier Andacht) Motive zurückführt und sie, sobald das subjective Bedürfniß befriedigt ist (einmal oder zwier), eingestellt wissen will und daß er sie nur als eine conditionata (hat's mit der Seele u. s. w.) zuläßt." Dieser ganz für eine persönliche Ansicht zurechtgestellten Erläuterung läßt sich mit vollem Rechte folgende gegenüberstellen: Sonach läßt also Luther diese Fürbitte zu und indem er sie nicht für Sünde hält, muß er annehmen, einmal, daß sie aus dem Glauben kommen könne, weil eben was nicht aus dem Glauben kommt, Sünde ist, sodann, daß sie, obgleich nicht mit ausdrücklichen Worten in der heiligen Schrift geboten, doch nicht als schriftwidrig und der Glaubensanalogie entgegen zu verwerfen, sondern mit der Schriftlehre vereinbar sei. Wenn er dabei gebetet haben

will: hat's mit der Seele u. ſ. w., ſo legt er damit das Geſtändniß ab, daß wir über die Möglichkeit einer Hülfe für die abgeſchiedene Seele nichts wiſſen, und ſpricht die Anſicht aus, daß ſolche Fürbitte, wie das Gebet überhaupt, kein Eingriff in Gottes Willen und Ordnung und kein Verſuch ſei und ſein ſolle, ihn von ſeinem Plane abzubringen. Nur betrachtet er ſie nicht als ein in den Gottesdienſt einzuführendes Gemeindegebet, ſondern will ſie den Einzelen je nach ihren perſönlichen Bedürfniſſen überlaſſen haben, und auch für dieſe ſchreibt er ihr einen vorzüglichen Werth nicht zu, indem er eine ein- oder zweimalige für genug erklärt. In demſelben Sinne wird denn auch der Ausſpruch der Apologie zu nehmen ſein. Allein man fragt doch bezüglich der Aeußerung Luthers mit Recht, warum dasjenige, was dem einzelen Chriſten nicht Sünde iſt, wenn es von der Kirche gethan wird, Sünde ſein ſoll; oder, wenn es der Glaubensanalogie widerſtreitet und die Kirche keine Zuverſicht zu dieſem Gebete hat, warum es doch den Einzelen verſtattet ſein ſoll; warum, wenn es als zuläſſig geſtattet wird, warum es mit ein- oder zweimal genug ſein ſoll. Es iſt ganz richtig, wenn man ſagt[45]): „Wenn die Kirche kein Gebet ſprechen ſoll, zu dem ſie kein Gebot und keine Verheißung hat, ſo ſoll es auch der Einzele nicht ſprechen. Entweder hilft das Gebet für die Verſtorbenen etwas, oder es hilft nichts. Im erſten Falle muß die Kirche, wie der Einzele es ſprechen; im letzteren Falle ſollen es beide gleicher Weiſe unterlaſſen. Ich ſehe nicht ein, was hier der Eine vor dem Andern Vorzug hat. Man könnte ſagen: es iſt eben unbekannt, ob es etwas nützt, darum bete der Einzele, wie Luther ſagt, wenn es möglich iſt, daß ihm mein Gebet etwas helfe. Allein auch ſo wäre die Verpflichtung für die Kirche wie für den Einzelen die gleiche.“

So wenig jenen Worten Luthers und der Apologie ein entſcheidendes Gewicht gegen die Zuläſſigkeit der Fürbitte für Verſtorbene eingeräumt werden kann, ſo wenig auch den älteren lutheriſchen Kirchenordnungen. Sie berufen ſich ebenfalls auf das Wort Luthers und darauf, daß wir nichts annehmen ſollen, wir haben den offenbaren Befehl von Gott. „Keine alte lutheriſche K.O. ordnet die Fürbitte für die Todten

45) Zeitſchrift für Proteſtantismus und Kirche. 1855. 29. Bd. S. 340 f.

an oder enthält Gebetsformulare, welche eine solche in sich schließen, sie kennen kein anderes Gebet wegen der Todten, als Danksagung; und obwohl keine das private fürbittende Gebet für die Verstorbenen verbietet, so verbieten doch viele die kirchliche Fürbitte für die Todten ausdrücklich." S. 284. Dieser Satz, welchem Kliefoth nur noch zum Abschlusse eine Stelle aus der großen Württemb. Kirchenordnung beifügt, soll die Frage zur Entscheidung bringen. Aber bei aller Werthschätzung dieser Kirchenordnungen kann man sie doch nur als menschliche Erzeugnisse betrachten, die keinen Anspruch darauf machen können, wie sie selbst auch keinen darauf machen, irrthumslos, vollständig und für alle Zeiten bindend zu sein. Und wie dann, wenn sich Verschiedenheiten unter ihnen finden, an welche ist sich zu halten? Daß sich aber solche finden, das weis't Kliefoth selbst bezüglich des gottesdienstlichen Actes bei dem Begräbnisse sehr ausführlich nach (S. 294 ff.) und erklärt die liturgische Construction des Begräbnisses in ihnen für viel mangelhafter, als die sonstigen liturgischen Leistungen der alten lutherischen Kirche (S. 309). Er vermißt insbesondere in dem Begräbnißritus einen Ausdruck des Gedankens der wesentlichen Einheit des selig Verstorbenen mit den Gläubigen dahier, eines Gedankens, dessen sich doch die lutherische Kirche mit der ganzen alten Kirche bewußt gewesen sei, der aber nicht einmal unter den Wahrheiten, die an den Gräbern gepredigt werden sollen, aufzufinden sei und den die Leichenformulare nicht enthielten. Zur Beseitigung dieses Mangels schlägt er daher vor, anstatt für den Todten mit dem Todten zu beten und „dieses mit dem Todten beten" liturgisch als des Einen Herrn gemeinsame Anbetung der diesseitigen und jenseitigen Gemeinde unter namentlicher Hineinbeziehung des eben beerdigten Todten ausgestaltet, als integrirenden Theil in den Begräbnißgottesdienst zu stellen. (S. 308.) Ob dieß ein schöner, aber praktisch unausführbarer Gedanke sei, wie behauptet worden ist [46]), darauf gehe ich hier nicht ein, sondern frage nur, warum denn hier, wenn die alten K.O., die keine Fürbitte für die Todten anordnen, für deren Ausschluß entscheidend sind, dieselben nicht ebensogut das Gebet mit den Todten ausschließen sollen, da sie ja geständigermaßen auch dieses nicht anordnen?

---

46) Orth, in dem Anm. 10. angeführten Orte.

Gesteht man ihnen dort eine verbietende Macht zu, warum hier nicht ebenso? Unter so bewandten Umständen wird man der Berufung auf die alten lutherischen Kirchenordnungen gegen das Gebet für den Verstorbenen kein Gewicht beilegen können.

Doch ich komme auf die in erster Linie gegen dasselbe aufgeführten dogmatischen Gründe. Hier wird es als entschieden angenommen, daß die h. Schrift keine Haltpunkte für diese Fürbitte darbiete. Es ist wahr, daß sie ausdrückliche und in bestimmten Worten entscheidende Aussprüche darüber nicht enthält. Aber darum eben lassen sich auch dogmatisch scharfe Entscheidungen gegen sie nicht treffen. Wenn man sich auf 1 Thess. 4, 13 ff.; 2 Tim. 1, 12.; Hebr. 13, 7. und Apstlg. 8, 2. beruft[47]), so wird es schwer halten, in diesen Stellen eine Begründung für ihre Zulässigkeit nachzuweisen. Eher ließe sich noch das βαπτίζεσθαι ὑπὲρ τῶν νεκρῶν 1 Kor. 15, 29. 30. anziehen.[48]) Allein bei den Schwierigkeiten, denen die Auslegung dieser Stelle unterworfen ist, bleibt es eben nur eine persönliche Ansicht, wenn man sie dafür geltend machen zu können glaubt. Unbefangen geurtheilt läßt sich nicht mehr sagen, als daß die h. Schrift zwar keine Stelle darbietet, die ausdrücklich das Gebet für die Todten befiehlt oder gestattet, aber auch keine solche, die sich ausdrücklich gegen dasselbe ausspricht. Wollte man aber aus Ersterem folgern, daß die Kirche es schlechterdings unterlassen müsse, dann würde sie noch vieles Andere unterlassen müssen, was sie von je her dennoch gethan hat. Sie dürfte alsdann, wie früher bemerkt worden ist, weder Kindertaufe, noch Confirmation, noch Trauung und dergleichen vollziehen, eine kirchliche Beerdigung selbst wäre nicht gestattet. Ferner ist es zwar richtig, daß der Kirche Wort Gottes und Sacramente als Gnadenmittel zur Verwaltung übertragen sind. Aber daraus folgt keineswegs, daß sie die ihr befohlenen wesentlichen Thätigkeiten in der Verwaltung der Gnadenmittel nicht mit Gebet begleiten solle. Zeigte die Schrift auch nicht das vorbildliche Thun der apostolischen Gemeinde und enthielte sie nicht ausdrückliche Aufforderung dazu, so würde das christliche Leben seinem Wesen nach von selbst dazu drängen. Indem die Kirche aber für die Verstorbenen betet, macht sie ebensowenig ein neues Gnadenmittel, als wenn sie

47) Frantz, Das Gebet für die Todten. Nordh. 1857. S. 7 ff.
48) Theol. Lit.-Bl. 1856. Num. 22. S. 181.

für die Lebenden betet. Wenn ferner gesagt wird, die Kirche könne sich nie die Stellung geben, daß sie annimmt, der Gestorbene sei in seinen Sünden gestorben, so heißt es doch an einem andern Orte (S. 317): „Hat die Kirche sichtliche Beweise, daß der Todte seine Gnadenfrist versäumt und folglich das Gericht und seine Qual verdient hat, so muß sie ihn auch nicht mit christlichen Ceremonien begraben; begräbt sie ihn aber, weil sie nicht anders weiß, als daß er im seligmachenden Glauben verstorben ist, so muß sie auch fröhlich glauben, daß er nicht in der Qual ist." Sonach ist also doch angenommen, daß die Kirche jenen Standpunkt, den sie nie soll einnehmen können, doch einnehmen könne und darnach handeln solle, wie denn (S. 184) gesagt wird, die Kirche könne nur in bestimmten Fällen wissen, ob Einer in seinen Sünden, folglich unbußfertig gestorben ist. Das sind zwei einander ausschließende Behauptungen. Das Richtige wird wohl das sein, daß die Kirche überhaupt ein bestimmtes Urtheil über die Seligkeit oder Unseligkeit eines Verstorbenen nicht fällen kann. Die äußeren Kennzeichen, die ihr allein zur Bildung eines Urtheils sich darbieten, können trügen und sind unzuverlässig.

Doch der Hauptpunkt ist der, daß sein Glauben oder Nichtglauben über die Zukunft des Menschen jenseits entscheidet. Was der Mensch säet, das wird er ernten. Wer auf das Fleisch säet, der wird von dem Fleische das Verderben ernten. Wer aber auf den Geist säet, der wird von dem Geiste das ewige Leben ernten. Durch unser Gebet können wir zu dem Heile der Verstorbenen nichts mehr beitragen. Ihr Loos ist entschieden. Hier hat man nun andrerseits darauf hingewiesen, daß, so gewiß es ist, daß nach dem Leben der Menschen im Glauben oder Nichtglauben hienieden ihr Geschick in der Ewigkeit bestimmt wird, es ebenso gewiß ist, daß dies auf diejenigen keine Anwendung finde, die ohne zur Kunde des Heils gelangt zu sein sterben. Auch das kirchliche Begräbniß kann sich auf Solche beziehen. Man erinnere sich an die Kinder, die entweder ungetauft oder nach der Taufe in einem Alter sterben, wo sie noch nicht fähig waren, den Gnadenruf zu vernehmen und zu verstehen. Wenn nun (und damit ist Miesoth selbst einverstanden) Gottes Allmacht und Güte ihre Gnadenverheißungen an den ohne ihre Schuld der Theilnahme an dem Heile beraubten Kindern nicht dahin fallen lassen und versäumen werde, und doch nimmer so an die für uns gemachten Gnadenmittel und Gnadenordnung gebunden sein könne, daß

sie nicht in ihrem Gnadenwillen an diesen Kindern durch andere Mittel Raum zu schaffen vermögen sollte (S. 194), dann würde es auch nicht bloß gestattet, sondern auch pflichtmäßig sein, für sie zu beten. Befänden sie sich ja doch dort in einem Zustande der Entwickelung, wie die Berufenen hienieden, in welchem sie, wie wir annehmen müssen, der Gnade widerstehen, aber auch sich ihr hingeben können, Versuchungen ausgesetzt und von Kämpfen nicht verschont sind gleich den hier Lebenden. An diese seien diejenigen anzureihen, die sich ohne ihr Verschulden von Kindheit an in einem Zustande der Geistesstörung befinden, bei welchem die evangelische Wahrheit nicht an sie gebracht und von ihnen aufgenommen werden kann. Ebenso wird auch auf Jene hingewiesen, die eine Erziehung erhalten hätten und in Verhältnissen aufgewachsen seien, bei denen sie ohne ihr Verschulden für alles Höhere und Geistige abgestumpft wurden und ihre Fähigkeit ohne Entwickelung blieb, um begreifen zu können, worum es sich bei der Berufung zum ewigen Leben handle. (Man denke nur beispielsweise an die Menge derer, die in großen Industriebezirken aufwachsen, ohne kaum den nothdürftigsten Unterricht zur allgemeinen Menschenbildung oder irgend einen andern zu empfangen, als der in der Abrichtung zu körperlicher Arbeit und gewissen Handfertigkeiten besteht, und denen die Kirche oft bei dem beßten Willen nicht leisten kann, was sie ihnen leisten möchte.) Soll der Tod auch ihnen der Anfang des Gerichtes sein? Läßt sich annehmen, daß sie für die Sünden derer büßen müssen, die ihre Pflichten gegen sie unerfüllt gelassen haben? Wird die Gnade Gottes sich ihrer nicht erbarmen und ihnen dort gewähren, was ihnen die Sünde der Menschen hier versagt hat, Mittel des Heils? So wird auch von ihnen bezüglich unserer Fürbitte gelten, was von den beiden Erstgenannten.[49]) Auch wird man an diejenigen erinnern dürfen, die in dem ernsten und redlichen Streben nach Wahrheit noch nicht zur vollen Entschiedenheit gelangt sind, sich zwar noch nicht für, aber auch nicht gegen Christum entschieden haben, die zwar die sittliche Hoheit Christi und die Vortrefflichkeit der sittlichen Grundsätze und Vorschriften des Christenthums anerkennen und selbst als gottesfürchtige Menschen anzuerkennen sind, die sich aber die biblischen

49) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. 1855. 29. Thl. S. 243 ff.

Lehren von der Person Christi, von dem Verderben der menschlichen Natur u. dgl. noch nicht anzueignen vermögen und bevor sie die demüthige und gewisse Zuversicht erlangt haben, welche das Grundwesen des Glaubens ist, abgerufen worden sind. Es sind die, von denen das Wort des Herrn gilt: Wer nicht wider uns ist, der ist für uns.

Was aber diejenigen betrifft, welche hier den Ruf der Gnade vernahmen und wie Gelegenheit, so auch die Fähigkeit hatten, dazu zu kommen, daß sie ihn beherzigen und ihm folgen konnten, und die ihm gefolgt sind oder sich gegen ihn verstockt, also in entschiedenem Glauben oder Unglauben gelebt haben und gestorben sind, so steht die Sache auf Grund der h. Schrift unzweifelhaft so, daß hiernach ihr künftiges Loos bestimmt wird, das sie in den Stand der Seligkeit oder Verdammniß versetzt. Von beiden sagt Augustin, daß ihnen die Fürbitte der Lebenden nichts helfe, den Ersteren nicht, weil sie zu gut sind und der Fürbitte nicht bedürfen, den Andern nicht, weil sie die Gnadenfrist versäumt und den Grund nicht gelegt haben, ohne welchen es kein Weiterkommen gibt. Da aber die Kirche nicht weiß, so fährt er fort, ob Einer so heilig gewesen, daß er der Fürbitten gar nicht mehr bedarf, oder so äußerlich und des inneren Glaubens baar, daß die Fürbitten ihm nicht helfen können, oder endlich der Mittelklasse angehörig, daß er der Fürbitten bedarf, so muß die Kirche für Alle ohne Unterschied beten, die in ihrer Gemeinschaft sterben. Gott aber legt man dann die Bitten der Kirche zurecht, nimmt die für die Guten gethanen Fürbitten als Danksagungen auf, den für die Schlechten gethanen und daher nutzlosen gibt er wenigstens die Erhörung, daß sie den Angehörigen zur Tröstung gereichen, die für die Mittelklasse gethanen nimmt er als Fürbitten, welche er durch gänzliche Sündenvergebung oder durch Erleichterung der Strafen erhört. Cum ergo sacrificia sive altaris, sive quarumcunque eleemosynarum pro baptizatis defunctis omnibus offeruntur, *pro valde bonis gratiarum actiones sunt, pro non valde malis propitiationes sunt, pro valde malis, etsi nulla sunt adjumenta mortuorum, quodcunque vivorum consolationes sunt. Quibus autem prosunt, vel ad hoc prosunt, ut sit plena remissio, aut certe tolerabilior ipsa damnatio.* [50]) Wäre die Zulässigkeit

50) Augustinus, Enchirid. ad Laur. Cap. 110.

der Fürbitte für Verstorbene mit der Antwort auf die Frage nach dem Nutzen entscheidend, den sie denen bringt, welchen sie gilt; dann wird man dem Kirchenvater von Hippo insofern zustimmen müssen, daß wir über den Glaubensstand, in dem der Verstorbene gelebt hat, in keinem Falle ein sicheres Urtheil haben, also bei jedem Verstorbenen die Möglichkeit vorauszusetzen ist, daß ihm durch die Fürbitte der Lebenden geholfen werden könne. Die Möglichkeit der Hülfe aber ist Aufforderung genug, dasjenige zu thun, was die Hülfe gewähren kann. Denn zu sagen, daß diese Fürbitte keine Verheißung der Erhörung habe, hieße aller Fürbitte überhaupt die Erhörung absprechen. Dazu kommt, daß das Loos der Verstorbenen, wenn auch nach Maaßgabe ihres Glaubensstandes im Erdenleben bestimmt, doch nicht in dem Sinne als bestimmt zu denken ist, daß Alle, die der einen oder der andern Seite angehören, auf gleicher Stufe ständen und auf keiner Stufe eine Fortentwickelung stattfände. Die Einen wie die Andern leben fort. Wo aber Leben ist, da ist es ihm wesentlich, nicht in Unthätigkeit, Starrheit, Stillstand zu beharren. Wo Leben ist, da ist Thätigkeit, Bewegung, Entwickelung. Wo geistiges Leben ist, da ist freie Thätigkeit, Bewegung nach Selbstbestimmung. Und wenn auch die Selbstbestimmung des Gläubigen die Bestimmung des an Christum hingegebenen und von Christo sich bestimmen lassenden Selbst, so ist sie doch nichtsdestoweniger Selbstbestimmung und zwar Selbstbestimmung eines geschöpflichen Selbst. Dieses aber würde kein geschöpfliches, sondern ein an sich und schlechthin vollkommenes sein, wenn es ohne Irrthum und Fehl sich bestimmte. Welches daher auch der Glaubensstand der Verstorbenen hienieden gewesen sei, so sind sie auch nach ihrem Tode als in einem Zustande der Entwickelung befindlich zu denken, wenn wir auch Näheres über denselben nicht sagen können. Sie alle ohne Ausnahme bedürfen der Hülfe, wenn ihre Entwickelung eine zu dem vorgesteckten Ziele sie führende sein soll. Diese wird ihnen von dem verherrlichten Mittler; das Lamm mitten im Stuhle wird sie weiden und leiten zu den lebendigen Wasserbrunnen (Off. 7, 17). In dem Maße, wie hier, kann ihnen unsere mitwirkende Hülfe nicht mehr zu Theil werden. Das Eine nur, was wir für sie thun können, ist für sie zu beten. Und wenn die Verheißung, die das Gebet im Namen Jesu hat, eine Wahrheit ist, dann ist nicht zu zweifeln, daß unsere Fürbitte in diesem Namen nicht etwas Leeres und Wirkungsloses ist. Wenn ferner aus Matth. 12, 32.

hervorgeht, daß auch in dem künftigen Lebenszustande vor der κρίσις, Matth. 25, 31 ff., Vergebung möglich ist, und 1 Joh. 5, 16. der Fürbitte für den nicht zum Tode sündigenden Bruder Erhörung verheißen ist, dann wird man der Fürbitte für die Todten weder ihre Zulässigkeit, noch ihre Wirkung absprechen können.

Will man sie aber aus dem Grunde verwerfen, weil die Gestorbenen in einen unveränderlichen Lebenszustand eingetreten sind, an dem wir nichts ändern können, wir also etwas ganz Unnützes thäten und wider Gottes Ordnung und Willen aufträten, dann haben die alten Einwendungen gegen das Bittgebet überhaupt Recht, daß es ein hochmüthiges Eindrängen in Gottes Rath und ein Versuch sei, ob Gott nicht von seinem Plane abgebracht werden könne; daß Alles schon durch Gottes Vorhersehung im Voraus bestimmt sei; daß es der Bitte bei dem Allwissenden nicht bedürfe, bei dem eine Erklärung unserer Wünsche nicht erforderlich sei u. dgl. Dann erheben sich auch Bedenken gegen das Gebet: Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun (Luk. 23, 34); denn auch dieses wäre dann gegen den Willen Gottes und etwas ganz Leeres und Vergebliches, indem eben nach der Ordnung des Heils die Vergebung der Sünde Buße und Glauben vorausgesetzt und der Herr außerdem wußte und es voraus verkündigt hatte, daß dem Volke, das ihn verwarf, nicht vergeben, sondern es untergehen würde, weil es nicht erkannte die Zeit, da es heimgesucht wurde. Ingleichen die Fürbitte des Stephanus (Apstlg. 7, 59). Und was soll man von diesem Standpunkte aus zu der Bitte des Dulders in Gethsemane sagen: Vater, ist's möglich, so gehe dieser Kelch von mir? Denn das war ja dem Herrn gewiß, daß er nach dem Rathe und Willen Gottes durch Leiden und Sterben die Welt erlösen sollte. Darum war er ja in die Welt gekommen, daß er sein Leben gebe zur Erlösung für Viele, und noch wenige Stunden vorher hatte er gesagt: Des Menschen Sohn gehet hin, wie es beschlossen ist. Und nun doch das Gebet, daß, so es möglich sei, dieser Kelch von ihm gehe. Wenn er auch betet „ist es möglich" und hinzufügt: „doch nicht, wie ich will, sondern wie du willst", so drückt sich doch immer bei dem Gedanken an den ewigen Rathschluß des Vaters der Gedanke an die Möglichkeit der Gewährung der Bitte und der Wunsch aus, daß sie zur Wirklichkeit werde, bei der völligen Anerkennung des Willens des Vaters und der festen Entschiedenheit, sich ihm zu unterwerfen, doch der tiefe Wunsch und das

heiße Verlangen, dieses Kelches überhoben zu sein und daß er auf eine andere Weise die Erlösung der Welt vollbringen könne.

Wie klar liegt es in diesen Gebeten des Herrn vor uns, daß wir die Frage über die Zulässigkeit des Bittgebets überhaupt und der Fürbitte insbesondere nicht darnach zu entscheiden haben, ob dem Betenden dasjenige, worum er betet, auch zu Theil und seine Fürbitte erfüllt wird. „Der Werth des Gebetes wird nicht durch die Wirkungen bestimmt, die es äußert, sondern durch die Quelle, der es entströmt.“ [51]) Der Christ vertraut auf die Erfüllung seines Gebetes, aber er thut es zugleich mit dem Vertrauen, daß, wenn es nicht erhört wird, es die Weisheit und Liebe Gottes ist, welche ihm seine Bitte versagt, weil es ihm selbst, denen, für welche er bittet und dem Ganzen heilsam ist. Der christliche Beter in dem Bewußtsein seiner Armuth traut sich selbst nicht, in der glaubigen Demuth dagegen trauet er Gott allein Alles. „Das Gebet ist der leibhafte wesentliche Ausdruck des Kindesverhältnisses, der persönlichen Gottesgemeinschaft aus Gnaden, in Liebe und darum Ausfluß und Wirkung des Geistes, der in den Erlösten Jesu Christi wohnt.“ [52]) Das Kindesverhältniß bringt es mit sich, daß der Betende Alles, was Gegenstand des Wunsches eines Christen sein kann, dem Vater zur Erhörung vorträgt. Die unbefangene kindliche Vertraulichkeit und Offenheit seinem gnädigen Vater im Himmel gegenüber darf von dieser Seite her dem Christen schlechterdings nicht geschmälert werden. Dieß schließt aber nicht aus, sondern enthält in sich, daß er die Erhörung seiner Bitte der Weisheit und Liebe Gottes anheimstellt. Daß dieß auch von der Fürbitte gilt, versteht sich von selbst. Im Allgemeinen aber muß diese ebensoweit reichen, als unsere Liebe. Sind aber die Todten von unserer Liebe ausgeschlossen, weil sie nicht mehr Genossen unseres irdischen Lebens sind? So gewiß sie als Glieder der höheren Gemeinde mit uns als Gliedern der irdischen durch den, der das Haupt der Gemeinde ist, in Verbindung stehen, so gewiß besteht doch diese Verbindung nicht bloß, wie man sagt, in dem gemeinsamen Verbundensein in dem Einen Herrn, während der Verkehr zwischen den Gliedern der diesseitigen und jenseitigen

51) Dräseke, Passionspredigten. III. S. 267.

52) Harless, Christliche Ethik. S. 33.

Gemeinde aufhört. Was wäre das für eine Gemeinschaft, welche lediglich in der Beziehung der Glieder zu dem Haupte, aber ohne Beziehung der mit ihm Verbundenen unter sich bestehe! Ob ein unmittelbarer oder mittelbarer Verkehr ist, der zwischen ihnen stattfindet, daß wir über die Art und Weise, wie die Jenseitigen Verkehr mit uns pflegen, nichts wissen und sagen können, das hebt die Wirklichkeit des Verkehrs nicht auf. Die Verstorbenen, wie sie Gegenstand unseres Andenkens sind, so hören sie auch nicht auf Gegenstand unserer Liebe, darum auch nicht, Gegenstand unserer Fürbitte zu sein. Denn die Liebe, wenn sie lebendig ist, kann eine solche Fürbitte gar nicht unterlassen, zumal für diejenigen, mit denen wir uns in diesem Leben besonders nahe verbunden haben.[53]) Trauen wir auch uns selbst nicht zu bestimmen zu können, was unsere Fürbitten wirken werden, so trauen wir Gott zu, daß er als unser gnädiger Vater auf die Bitten der Liebe und auf die kindliche Vertraulichkeit, mit der wir sie vor ihn aussprechen, mit Wohlgefallen herabsehe, trauen ihm zu, daß er unsere Gebete erhören werde, so es möglich ist und es in seinem Willen liegt. So kann denn die Fürbitte für die Todten auch nicht anders, als wohlthätig auf die Betenden selbst zurückwirken. Wie sie Ausdruck des Kindesverhältnisses zu Gott ist, so belebt und stärkt sie auch das Bewußtsein dieses Verhältnisses. Wie sie den Glauben an den, der die Auferstehung und das Leben ist und in dem auch die Todten leben, zur Grundlage hat, so nährt und befestigt sie auch die Gemeinschaft mit Christo. Wie sie eine Blüthe und Frucht der Liebe ist, die nimmer aufhört, so reinigt und heiligt sie auch die Liebe zu den Brüdern. Wie sich in ihr die gewisse Hoffnung des ewigen Lebens ausspricht, so erhebt sie auch über das Sichtbare und Zeitliche zum Unsichtbaren und Ewigen. Durch das Alles füllt sie die Seele mit dem heiligen Ernste, den der Gedanke an die Ewigkeit wecket, und mit dem Troste, dessen sie in dem Schmerze über den Verlust theurer Lebensgenossen bedarf.

Summa: Die Fürbitte für die Verstorbenen, die einen wesentlichen Bestandtheil der Einsegnung der Leichen bildet, stellt sich dar als aus dem christlichen Leben hervorgehend, findet sich daher frühe als Bestandtheil der gottesdienstlichen Gebete und

---

53) Rothe, Theol. Ethik: III. S. 152.

hat sich stets als Bedürfniß der Gemeinde geltend gemacht. Die evangelische Kirche hat sie nicht verworfen, sondern nur dem, was sich von Mißverständniß und ungehörigen Gebräuchen daran gesetzt hatte, widersprochen. Nicht als ein verdienstliches Werk, wodurch dem Verdienste Christi etwas wirksam hinzugefügt, und es kräftig gemacht werden könnte, sondern als Ausdruck des Kindesverhältnisses zu Gott und des Glaubens, daß die Todten leben, als eine That der Liebe, die nimmer aufhört, und als eine Quelle, aus welcher Nahrung und Stärkung für das christliche Leben fließt, so begreift und gestattet sie die evangelische Kirche und sollte sie, wenn sie folgerichtig handeln wollte, nicht bloß der freien Andacht der Einzelen überlassen, sondern auch als kirchliche Handlung — nicht, wie man sagt, nebst der Einsegnung der Todten bloß auf die Begräbnißfeier beschränken,[54]) sondern — in den Gemeindegottesdienst durch Aufnahme in das Kirchengebet einordnen. Sie übt ein Recht und erfüllt eine Pflicht, wenn sie unter Gebet und Segen ihre Todten aus dem Diesseits entläßt und in das Jenseits verpflanzt und betet, daß dort an ihnen und mit ihnen geschehe, was ihr Segen und das Wort des Herrn besagt.[55])

---

54) Theol. Lit.-Bl. a. a. O.
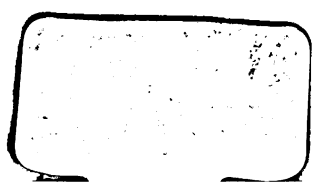
55) Frantz, a. a. O. S. 7. 23. 27. 67. 174. Hübsch, a. a. O. S. 18.